

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

Wahlpflichtfach im Wirtschaftszweig:
Familienrecht

**Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern
im Kinderschutz**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Hochschulgrades

Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

im Studienjahr

2009 / 2010

vorgelegt von

Kristin Lipinski

Erstgutachter: Diplom-Verwaltungswirt (FH) Hans-Peter Kirgis

Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Margit Fox-Rappold

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | IV |
| Schaubildverzeichnis | V |
| Anlagenverzeichnis | VI |
| 1 Einleitung | 1 |
| 2 Aufgaben der Jugendämter bei der Gefährdung des Kindeswohls | 4 |
| 2.1 Der Auftrag der öffentlichen Träger der Jugendhilfe –..... | |
| Gesamt- und Planungsverantwortung | 4 |
| 2.1.1 Staatliches Wächteramt und Kindeswohl | 6 |
| 2.1.2 Inobhutnahme und Herausnahme des Kindes | 9 |
| 2.1.3 Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages | 11 |
| 2.1.4 Der sozialpädagogische Handlungsrahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes | 13 |
| 2.2 Rechtliche Grundlagen des Familiengerichts zum Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen..... | 17 |
| 2.2.1 Mitwirkung und Anhörung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren | 17 |
| 2.2.2 Die Anrufung des Familiengerichts | 19 |
| 2.2.3 Familiengerichtliche Maßnahmen und die familiengerichtliche Entscheidung | 20 |
| 3 Grundlegende Neuerungen im Verfahren in Kindschaftsachen durch das FamFG (Verfahrensgegenstand Kindeswohlgefährdung) | 24 |
| 3.1 Vorrangs- und Beschleunigungsgebot | 25 |
| 3.2 Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung und die einstweilige Anordnung..... | 29 |
| 3.2.1 Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung | 29 |
| 3.2.2 Die einstweilige Anordnung..... | 32 |
| 3.3 Überprüfung der Entscheidung | 32 |
| 4 Kooperation | 34 |
| 4.1 Begriffsinterpretation und Zusammenhänge | 35 |
| 4.2 Bedingungen und Herausforderungen für eine erfolgreiche Kooperation..... | 36 |
| 4.3 Kooperation und Datenschutz | 37 |

| | | |
|----------|--|---------------|
| 5 | Empirische Untersuchung | 39 |
| 5.1 | Begründung der Untersuchung | 39 |
| 5.2 | Konzeption der Untersuchung | 40 |
| 5.3 | Vorgehensweise und Durchführung der Befragung | 42 |
| 6 | Analyse und Bewertung der Befragung | 43 |
| 6.1 | Anzahl und Zielsetzung der eingeleiteten Verfahren | 44 |
| 6.2 | Auswertung der Häufigkeit und der Art des Kontaktes | 45 |
| 6.3 | Auswertung der Zusammenarbeit | 46 |
| 6.4 | Auswertung Effektivität der gemeinsamen Aufgabenbewältigung im Kinderschutz | 49 |
| 6.5 | Auswertung des Engagements und der Bereitschaft zur Kooperation | 52 |
| 6.6 | Beurteilung der neuen gesetzlichen Regelungen | 55 |
| 7 | Zusammenfassung und Fazit | 58 |
| | Anlagen | VI |
| | Literaturverzeichnis | XXVI |
| | Internetquellenverzeichnis | XXVIII |
| | Erklärung | XXIX |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| bspw. | beispielsweise |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts |
| etc. | und so weiter |
| f. | folgende (Seite oder Randnummer) |
| FamG | Familiengericht |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| ff. | fort folgende (Seite oder Randnummer) |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| Hrsg. | Herausgeber |
| HS | Halbsatz |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| JA | Jugendamt |
| KiWoMaG | Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls |
| KJHG | Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe |
| Rn. | Randnummer |
| SGB VIII | Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe |
| u.a. | und andere (Autoren oder Herausgeber) |
| vgl. | vergleiche |

Schaubildverzeichnis

| | |
|--|----|
| Schaubild 1: Art des Kontaktes | 46 |
| Schaubild 2: Effektivität der gemeinsamen Aufgabenbewältigung..... | 49 |
| Schaubild 3: Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen..... | 52 |
| Schaubild 4: Engagement zur Teilnahme an Arbeitskreisen..... | 54 |
| Schaubild 5: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen | 55 |
| Schaubild 6: Beurteilung der neuen Gesetzgebung..... | 56 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Anlage 1: „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ (6-14 Jährige) | VI-XV |
| Anlage 2: Fragebögen | XVI-XXI |
| Anlage 3: Anschreiben zu den Fragebögen | XXII-XXIII |
| Anlage 5: Genehmigung des Justizministeriums zur Verteilung der Frage- bögen | XXIV-XXV |

1 Einleitung

In den letzten Jahren ist das Thema Kinderschutz immer mehr in den Mittelpunkt des sozial- und fachpolitischen Interesses gerückt. Ob die heute bestehenden gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf das Thema Kinderschutz ausreichen oder nicht, wird immer dann in Frage gestellt, wenn wieder einer dieser besorgniserregenden Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern misshandelt und vernachlässigt wurden, die Öffentlichkeit erschüttert. Von allen Seiten werden verbesserte Handlungskonzepte im Kinderschutz gefordert. Diesbezüglich erleben wir auf Bundesebene derzeit nahezu eine Flut von Gesetzesentwürfen und Initiativen, die alle dasselbe Ziel haben: mehr Schutz für Kinder vor Misshandlung und Vernachlässigung.

Der Gedanke, Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen, ist historisch neu gewachsen. Das hängt damit zusammen, dass Kinder über Jahrtausende hinweg als nicht vollwertige Menschen galten, die den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher auch nicht rechtlich gleichgestellt waren. Kindesmisshandlung war üblich und wurde von der Gesellschaft nicht geächtet. In den letzten 30 Jahren ist es zu einem nachhaltigen Wandel dieses Gesellschaftsbildes gekommen. Im Jahr 2000 wurde in Deutschland das Züchtigungsrecht des Vaters gegen das Kind in § 1631 II BGB endgültig abgeschafft und der Paragraf wie folgt neu gefasst: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“*.¹

Kinder haben also ein Recht darauf, vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt zu werden. Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern. Wenn die Eltern dieser Erziehungsverant-

¹ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial, Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 5ff.

wortung aber nicht nachkommen können oder wollen, ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln oder sie nicht ausreichend vor Gefahren durch Dritte schützen, muss der Staat eingreifen und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das geltende Recht der Kinder- und Jugendhilfe umfasst vielfältige Angebote und Leistungen der Jugendämter zur Hilfe von Eltern und Kindern. Die Familiengerichte sind erst einzuschalten, wenn Eltern notwendige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ablehnen. Das Familiengericht hat die Möglichkeit in die elterliche Sorge einzugreifen, wenn dies zum Schutz des Kindes vor einer Gefährdung seines Wohls erforderlich ist. Die Vorschriften des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens müssen stets so ausgestaltet sein, dass eine bestmögliche Unterstützung des kinder- und jugendhilferechtlichen Hilfesystems erreicht wird.

Im Hinblick darauf hat der Gesetzgeber am 12.07.2008 das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ und am 01.09.2009 das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingeführt. Dabei liegt der Fokus weniger auf dem teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge, sondern auf einer intensiveren Einwirkung auf die Eltern, um sie zur Annahme und Akzeptanz von notwendigen öffentlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen zur Wiederherstellung ihrer Elternkompetenz zu bewegen.

Doch nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes müssen vorhanden sein. Wesentliche Voraussetzung ist außerdem, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsame, übergreifende Aufgabe aller Institutionen und des gesamten gesellschaftlichen Umfeldes verstanden wird. Die beteiligten Institutionen müssen Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Da-

für ist es notwendig über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen sowohl zu kennen als auch Formen der Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu entwickeln.²

Zusammenarbeit setzt die Kenntnis der Aufgaben und der Kompetenzen der anderen Institutionen voraus. Deshalb werden im ersten Teil dieser Arbeit die Aufgaben der Jugendämter beim Kinderschutz dargelegt und Berührungspunkte und Schnittstellen zum Familiengericht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage aufgezeigt. Da für die Bewältigung dieser neuen Aufgaben und Herausforderungen die Kooperation zwischen den Institutionen eine große Rolle spielt, ist es wichtig, die Bedeutung dieses Begriffs zu erläutern, sowie darzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Verbesserung der Kooperationsstrukturen erreicht werden kann. Im zweiten Teil werden die Ergebnisse, der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten empirischen Untersuchung zur Kooperation zwischen den Jugendämtern und Familiengerichten im Kinderschutz dargestellt. Sie vermitteln einen Eindruck darüber, wie die Kooperation von den beteiligten Institutionen und Ihren Mitarbeitern aktuell beurteilt wird und welche Erwartungen die Kooperationspartner für eine gelingende und erfolgreiche Zusammenarbeit jeweils aneinander haben.

²Vgl. Online im WWW unter:
http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Jugendhilfe/Empfehlungen_zum_Kinderschutz.pdf [Abruf: 26.02.2010].

2 Aufgaben der Jugendämter bei der Gefährdung des Kindeswohls

Im Folgenden wird der Handlungsauftrag der Jugendämter, insbesondere der Allgemeinen Sozialen Dienste, erläutert, um so einen Überblick über deren Arbeitsweise zu erhalten. Darüber hinaus werden die Aufgaben der Jugendämter, welche im Kontext mit Kindeswohlgefährdungen von Bedeutung sind aufgezeigt. Unter anderem wird auch auf Möglichkeiten der Familiengerichte zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen eingegangen.

2.1 Der Auftrag der öffentlichen Träger der Jugendhilfe – Gesamt-und Planungsverantwortung

Das Wahrnehmen der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ist seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1991 Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Gemeinden und Landkreise verpflichten sich gemäß §§ 69 ff. SGB VIII zur Errichtung eines Jugendamtes. Die Jugendämter haben als Bestandteil einer Behörde besondere Aufgaben im Hinblick auf die Jugendhilfe. Sie tragen die gesamte Verantwortung für die im Gesetz geregelten Hilfeleistungen und deren Ausgestaltung im Einzelfall.³

Gemäß §§ 4, 74 SGB VIII können und sollen die freien Träger im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips mit der Umsetzung von Leistungen der Jugendhilfe, wie z.B. Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII) beauftragt werden. Auch bei der Erledigung „anderer Aufgaben“ wie beispielsweise Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) oder bei der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) können die freien Träger nach § 76 Abs. 1 SGB VIII beteiligt werden. Die Verantwortung für die Aufbringung der Leistungen und für die Erfüllung der Aufgaben liegt dabei aber

³ Vgl. Hartwig, Luise/Hensen, Gregor: Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe - Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz, 2. Auflage, Weinheim 2008, S. 56f. (im Folgenden zitiert als „Hartwig/Hensen, Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe“).

nach wie vor ausschließlich bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (§§ 3 Abs. 2, 76 Abs. 2 SGB VIII).

Die Gesamt- und Planungsverantwortung ist in § 79 SGB VIII gesondert geregelt. Demnach soll zum einen ein ausreichendes Angebot von erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen vorhanden sein und zum anderen eine angemessene Zahl an Amtspflegern, Vormündern und Pflegepersonen beschäftigt werden. Besonders im Bereich der Jugendhilfeplanung müssen bereits vorhandene Angebote zusammengetragen und auf die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern zugeschnitten werden (§ 80 Abs. 1 SGB VIII). Außerdem sollen die Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass benachteiligte junge Menschen und Familien Unterstützung bekommen, Kontakte zur Familie und zum sozialen Umfeld erhalten bleiben und ein weit strukturiertes Angebot von öffentlichen Hilfen erreicht wird (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Daneben müssen Rahmenbedingungen erarbeitet werden, damit die Mitarbeiter/innen die Gelegenheit haben den Ansprüchen und Herausforderungen in den jeweiligen Praxisfällen gerecht zu werden. So können durch die Bereitstellung von Fortbildungs- und Praxisberatungsangeboten (§ 72 Abs. 3 SGB VIII) Mitarbeiter/innen Anregungen zum kompetenten Umgang mit speziellen Themen der Jugendhilfe erhalten. Darüber hinaus sollen gemäß § 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die den Vertretern der unterschiedlichen Träger die Möglichkeit zum Austausch und zur Zusammenarbeit bieten.⁴

⁴ Vgl. Krieger, Wolfgang/Lang, Anita/Meßmer Simone/Osthoff, Ralf: Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Eine Einführung, 1. Auflage, Stuttgart 2007, S. 94f. (im Folgenden zitiert als „Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch).

2.1.1 Staatliches Wächteramt und Kindeswohl

Nach dem Grundgesetz sind Kinder von Geburt an Träger von Grundrechten. Somit besitzen auch sie ein Recht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG). Da sie ihr Selbstbestimmungsrecht aber fürs Erste gar nicht und später auch nur teilweise ausüben können, haben die Eltern die Pflicht dieses Recht an Stelle der Kinder wahrzunehmen und sie in ihren Grundrechten zu fördern und zu schützen.

Art. 6 I GG stellt die Ehe und Familie unter besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieses Recht wird in Art. 6 Abs. 2 S.1 GG wie folgt konkretisiert: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“* Die Förderung und Sicherung des Kindeswohls, welche im Rahmen der elterlichen Sorge ausgeübt wird, ist vorrangig und eindeutig Aufgabe der Eltern. Vom Bundesverfassungsgericht wird die Zuweisung dieser Aufgabe zu den Eltern auch als Elternverantwortung bezeichnet.

In Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG heißt es weiter: *„Über die Betätigung des Elternrechts wacht die staatliche Gemeinschaft.“* Dies bedeutet, Bund, Länder und Kommunen haben bei missbräuchlicher Ausübung des Elternrechtes über die Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor den eigenen Eltern zu schützen.

Gegen den Willen der Eltern können Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen jedoch nur ergriffen werden, wenn ein Gesetz Möglichkeiten zum Eingreifen bietet und ein solches auch erforderlich scheint (Art. 6 Abs. 3 GG). Das staatliche Wächteramt stellt also einen verfassungsrechtlichen Auftrag dar, an welchen sowohl die Jugendämter, insbesonde-

re durch Rechtsgrundlagen im SGB VIII, als auch die Familiengerichte speziell durch das BGB gebunden sind.⁵

Voraussetzung für den Eingriff in die Familie ist der Begriff der „Gefährdung des Kindeswohls“. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang dem Ermessen der Beteiligten unterliegt, da zunächst keine Definition und keine allgemein gültigen Kriterien, welches Verhalten als Kindeswohlgefährdend oder noch nicht gefährdend zu bewerten ist, vorliegen. Es ist deshalb Auslegungssache der einzelnen Institutionen, ob von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Allerdings ist es in der Praxis üblich, sich an juristischen Abhandlungen und gerichtlichen Entscheidungen zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff zu orientieren.⁶

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB dann vor: *„Wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*⁷

Voraussetzung für einen solchen Eingriff in die Familie ist jedoch, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahren für das Kind abzuwehren. Das Familiengericht kann erst dann eingreifen und eine Entscheidung über das Sorgerecht treffen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

⁵ Vgl. Wiesner, R.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? in: Kindler, H./Lillig, S./u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut e.V. 2006, S. 1-4 (im Folgenden zitiert als „Handbuch Kindeswohlgefährdung“).

⁶ Vgl. Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch, S. 97.

⁷ BGH, FamRZ 1956, S. 350, 351.

Der Auftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist eigens in § 1 SGB VIII definiert. In § 1 Abs. 2 findet man exakt den Wortlaut des Art. 6 GG, welcher den Stellenwert in Bezug auf das „staatliche Wächteramt“ der öffentlichen Jugendhilfe noch einmal betont. Zudem werden in Abs. 3 die Ziele erörtert, die durch Maßnahmen der Jugendhilfe erreicht werden sollen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) vom 01.10.2005 wurden entscheidende Änderungen in verschiedenen Vorschriften des SGB VIII vorgenommen. Im neu gefassten § 8a wird der in § 1 SGB VIII festgelegte Schutzauftrag der öffentlichen Träger der Jugendhilfe näher bestimmt.

§ 8a Abs.1 SGB VIII verpflichtet explizit die Jugendämter bei *„gewichtigen Anhaltspunkte(n) für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen (...) das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.“* Allerdings müssen die mit dem „staatlichen Wächteramt“ verbundenen Aufgaben in Beziehung gesetzt werden zu den in § 1 Abs. 2 S.1 SGB VIII festgelegten Elternrechten. Demnach müssen die Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern zusammenarbeiten sowie Gefahren für die Entwicklung des Kindes gemeinsam mit den Eltern bzw. der ganzen Familie aus dem Weg räumen.⁸ Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit haben auch hier Maßnahmen, die Eltern bei der Erziehung unterstützen, Vorrang vor Maßnahmen, die in das Erziehungsrecht eingreifen. Folglich dürfen unmittelbare Maßnahmen, wie z.B. eine Fremdunterbringung zum Schutz des Kindes nur dann durchgeführt werden, wenn die Gefahrensituation durch Unterstützungs- und Hilfsangebote wie Beratung und andere erzieherische Hilfen generell nicht beendet werden kann.⁹

⁸ Vgl. Hartwig/Hensen, Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe, S. 48ff.

⁹ Vgl. Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch, S. 99f.

2.1.2 Inobhutnahme und Herausnahme des Kindes

„Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“ (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Voraussetzung für eine dringende Gefahr ist, dass das Abwarten einer familiengerichtlichen Entscheidung mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden des Kindeswohls führen würde.

Eine solche Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b SGB VIII. Seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ ist bei dringender Gefahr für das Kindeswohl auch die Herausnahme des betreffenden Kindes oder Jugendlichen aus der Obhut einer dritten Person, beispielsweise bei einem vorübergehenden Aufenthalt des Kindes bei Verwandten oder Bekannten, erlaubt.

Die Vorschrift ermöglicht nicht nur den Mitarbeiter/innen der öffentlichen Jugendhilfe in Gefahrensituationen das Kind oder den Jugendlichen ohne die Einwilligung der Eltern vorläufig in Obhut zu nehmen, sondern Kinder und Jugendliche können sich auch selbst an das Jugendamt wenden und um eine Inobhutnahme bitten (§ 42 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII). Dabei handelt es sich um einen Rechtsanspruch des Kindes, vergleichbar mit dem Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern in Not- und Konfliktsituationen nach § 8 SGB VIII, welcher entsprechend berücksichtigt werden muss.

Die Inobhutnahme hat zur Folge, dass das durchführende Jugendamt nun selbst die Existenzrechte des Kindes durchsetzt und sichert, als auch die Versorgung des Kindes/Jugendlichen, u.a. durch Sicherstellung der Krankenhilfe und des notwendigen Unterhalts, übernimmt.¹⁰

¹⁰ Vgl. Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch, S. 102ff.

In manchen Fällen muss die Polizei Vollzugshilfe zur Herausnahme eines Kindes aus der eigenen Familie leisten. Dadurch ist auch ein Vorgehen mit unmittelbarem Zwang möglich, das heißt, dass zum Beispiel mit Gewalt in die Wohnung eingedrungen werden kann.¹¹ So werden die Kinder oder Jugendlichen aus der tatsächlichen oder vermeidlichen Gefahrensituation gebracht und vorübergehend bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform wie z.B. einer Bereitschaftspflegefamilie, einem Bereitschaftsheim oder einer Jugendchutzstelle untergebracht.¹²

Es ist zu beachten, dass dabei nach § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII der „*mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten*“ in angemessener Weise zu berücksichtigen ist. Zum anderen muss das Kind bzw. der Jugendliche bezüglich seiner aktuellen Situation und der Möglichkeiten des weiteren Vorgehens beraten werden (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) und dem Kind/Jugendlichen muss die Gelegenheit gegeben werden, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Wird eine Inobhutnahme allein durch ein Kind/einen Jugendlichen initiiert oder ist sie durch eine Gefährdung des Kindeswohls angebracht, so hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 KJHG die Eltern als Personensorgeberechtigte unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Stimmen die Eltern der Inobhutnahme nicht zu, hat das Jugendamt entweder das Kind/den Jugendlichen sofort wieder zurück in die Obhut der Eltern zu übergeben oder, wenn dies aufgrund einer fortbestehenden Gefährdung für das Wohl des Kindes nicht möglich ist, eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen. Die Inobhutnahme endet nach Abs.4 mit der Rückführung des Kindes oder mit Gewährung von öffentlichen Hilfen nach dem SGB.

¹¹ Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) lässt in Abs. 7 einen solchen Eingriff zu.

¹² Vgl. Kunkel, Peter Christian: Jugendhilferecht – Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 5. Auflage, Baden-Baden 2006, S. 38 (im Folgenden zitiert als „Kunkel, Jugendhilferecht“).

Freiheitsentziehung, also eine geschlossene Unterbringung, kommt im Rahmen der Inobhutnahme nur in Frage, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen oder Dritter zu verhindern. Gemäß Artikel 104 Abs. 2 GG ist in diesem Fall sofort eine richterliche Entscheidung herbeizurufen, auch wenn die Personensorgeberechtigten zustimmen. Erfolgt innerhalb eines Tages keine richterliche Entscheidung ist die freiheitsentziehende Maßnahme zu beenden.¹³

2.1.3 Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Durch § 8a Abs.2 SGB VIII werden alle freien Träger, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Sozialpädagogische Familienhilfen, aber auch Einrichtungen der Jugendarbeit, die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, in den Schutzauftrag einbezogen. Da die freien Träger nicht gesetzlich verpflichtet sind den Schutzauftrag in gleicher Weise wie die öffentlichen Träger wahrzunehmen, ist es Aufgabe der Jugendämter durch den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a Abs.1 SGB VIII sicherzustellen. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 SGB X.

Durch diese gibt das Jugendamt allerdings nicht seine gesetzliche Verpflichtung zur Gesamtverantwortung in Angelegenheiten der Jugendhilfe an die freien Träger weiter. Das heißt, die grundsätzliche Verantwortung des Jugendamtes als Wächteramt bleibt bestehen.

Der Gesetzgeber hat damit lediglich einen weiteren Anknüpfungspunkt zur Erkennung von nicht offenkundigen oder auch schwer kommunizierbaren Gefährdungssituationen geschaffen. Die freien Träger leisten für die Arbeit der öffentlichen Träger einen nicht unerheblichen Beitrag, indem sie sich bei der Prüfung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlie-

¹³ Vgl. Kunkel, Jugendhilferecht, S. 145f.

gen oder nicht, beteiligen, die dafür erforderlichen Ermittlungen anstellen und Gespräche mit den Betroffenen führen.¹⁴

Auch den Inhalt der Vereinbarungen gibt § 8a Abs. 2 SGB VIII vor. Sind die dort tätigen Kräfte nicht darin ausgebildet, ein Gefährdungsrisiko abzuschätzen, müssen sie in der Vereinbarung dazu verpflichtet werden, eine externe erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos bedeutet an dieser Stelle insbesondere die Abschätzung, ob eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen hat oder ob die Gefährdung mit eigenen Mitteln vermindert oder behoben werden kann. Dabei haben die Fachkräfte der freien Träger den Eltern Hilfen anzubieten und sie haben auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.¹⁵

Die Informationspflicht des freien Trägers wird also fürs Erste dann berührt, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder aus Sicht der Fachkräfte nicht ausreichen. Andererseits ist eine Information des Jugendamtes auch dann dringend notwendig, wenn eine erforderliche Maßnahme nur mit Mitwirkung der Polizei, des Familiengerichtes oder auch der Gesundheitsdienste durchgesetzt werden kann oder für längere Zeit kostenpflichtige Hilfen anfallen, welche die Einbeziehung des Jugendamtes in die Hilfeplanung erfordern.¹⁶

Die Mitteilung an das Jugendamt sollte zwar vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Eltern erfolgen. Diese Offenheit ist deshalb so wichtig, weil eine Mitteilung an das Jugendamt dazu führen kann, dass der freie Träger keinen Zugang zur Familie mehr findet, was eine

¹⁴ Vgl. Hartwig/Hensen, Missbrauch und Jugendhilfe, S. 60 ff.

¹⁵ Vgl. Online im WWW unter:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/kinderschutz/Schutz_auftrag-Zusammenfassung_Kunkel_1_1_09.pdf [Abruf: 26.02.2010].

¹⁶ Vgl. Kunkel, Jugendhilferecht, S. 40f.

zusätzliche Gefährdung bedeuten kann. Zwar wird eine Mitteilung an das Jugendamt gegen den Willen der Eltern immer Konflikte mit sich bringen, trotzdem bietet Transparenz die Chance für ein späteres Anknüpfen an den vorausgegangenen Hilfekontakt. Deshalb sollte die Familie auch möglichst erfahren, was genau dem Jugendamt mitgeteilt wird. So werden die oft gegenüber dem Jugendamt bestehenden Vorbehalte und Ängste nicht einfach übergangen. Ist ein sofortiges Handeln erforderlich, darf und muss jedoch auch sofort gehandelt werden.¹⁷

2.1.4 Der sozialpädagogische Handlungsrahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Der ASD bildet den umfassendsten sozialen Dienst der Landkreise und kreisfreien Städte. Die jeweilige Ausgestaltung des ASD bleibt den Kommunen selbst überlassen, meist ist er als Abteilung der Jugend- oder Sozialämter, oder aber auch als eigenes Amt organisiert. Bei individuellen Schwierigkeiten junger Menschen und ihrer Familien ist es Aufgabe des ASD, als zentrale Instanz kommunaler Jugendhilfe, diese zu erkennen und durch pädagogische und wirtschaftliche Leistungen direkt einzugreifen. Die Tätigkeit des ASD lässt sich in drei verschiedene Funktionen untergliedern:¹⁸

- **ASD als eigenständige Hilfeinstanz im Netzwerk der Hilfen**
Der ASD ist für Eltern und Kinder ein Dienst, der Rat und Unterstützung bei verschiedenen Fragen und Problemen anbietet. Er ist eine erste Anlaufstelle für Hilfesuchende, wobei der Kontakt meist erst in Krisensituationen zustande kommt. Die Beratung kann einmalig, aber auch längerfristig zur Klärung des Konflikts angelegt sein. Werden dabei keine anderen sozialpädagogischen Dienste einge-

¹⁷ Vgl. Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz: Frühe Hilfen im Kinderschutz, Weinheim 2008, S.41ff (im Folgenden zitiert als „Meysen u.a., Frühe Hilfen im Kinderschutz“).

¹⁸ Vgl. Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch, S. 126ff.

schaltet bringt der ASD unmittelbare Beratungsleitungen auf. Die Beratungen sollten sich dabei allerdings auf die Förderung der Erziehung der Familie beziehen (§§ 16 ff. SGB VIII). Zu den vielfältigen Aufgaben des ASD gehören u.a. auch die Beratung bei Trennung und Scheidung, die Erziehungsberatung, die Umsetzung von Umgangsregelungen, die Beratung von Kinder- und Jugendlichen und gemäß § 36 SGB VIII die Hilfeplanung.¹⁹

- **ASD als Vermittlungsinstanz zu speziellen oder intensiveren Hilfeangeboten**

In dieser Funktion prüft der ASD insbesondere das Vorliegen von Rechtsansprüchen von Familien und ihren Kindern auf Hilfen zur Erziehung. Ziel ist, eine erforderliche und geeignete Hilfe in Absprache mit den Beteiligten auszuwählen und deren Finanzierung zu übernehmen. Auch wenn der ASD Familien und Kinder an andere sozialpädagogische Dienstleister weitervermittelt, bleibt er ein zentraler Ansprechpartner über den gesamten Hilfeverlauf hinweg.

- **ASD als Wächterinstanz über das Kindeswohl**

Auftrag des ASD als „Funktionsträger des staatlichen Wächteramtes“ ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sicherzustellen und Hilfen bzw. Leistungen für Kinder und Jugendliche ggf. auch gegen den Willen der Eltern durchzusetzen, wenn das Kind oder der Jugendliche andernfalls Schaden nehmen würde.²⁰

Gelingt es trotz eingeschalteter Jugendhilfe nicht, den Schaden an einem Kind oder sogar dessen Tod, verursacht durch die Eltern oder einen Elternteil, zu verhindern, wird immer wieder die Stellung der Mitarbeiter/innen des ASD in Bezug auf die Garantienpflicht hinterfragt. Garantien-

¹⁹ Vgl. Hartwig/Hensen, Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe, S. 57ff.

²⁰ Vgl. Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, 2. Auflage, München 2007, S. 56f (im Folgenden zitiert als „Ziegenhain/Fegert, Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung“).

stellung heißt: Jemand ist Garant dafür, dass dem Garantenobjekt, hier den jeweiligen Kindern und Jugendlichen, nichts passiert.

Wenn Mitarbeiter/innen des ASD es unterlassen zu handeln und das Kind oder der Jugendliche erleidet möglicherweise durch dieses Verhalten schweren Schaden, kann dies strafrechtliche (§ 13 StGB) und disziplinarische Folgen haben. Die Garantenstellung wird allerdings nicht aus dem SGB VIII, sondern aus der tatsächlichen und persönlichen Übernahme von Schutzpflichten durch den Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin abgeleitet. Nur wenn Teile der elterlichen Sorge z.B. bei einer Inobhutnahme auf das Jugendamt übertragen werden, ergibt sich die Garantenstellung auf Grund des Gesetzes.²¹

Die Sozialarbeiter/innen müssen in akuten Situationen von Kindeswohlgefährdung sehr schnell eine Entscheidung treffen, wie nun weiter vorgegangen werden soll, d.h., wo die Kinder unterzubringen sind oder ob sie gegebenenfalls nach wie vor in der Familie bleiben können.

Ist letzteres der Fall, sollte die Familie jedoch Unterstützung erhalten, beispielsweise durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe oder durch eine zeitweise Betreuung des Kindes in einer Tagesgruppe.

Bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung müssen die ASD-Mitarbeiter/innen außerdem entscheiden, ob sie alleine oder gemeinsam mit einem Kollegen/einer Kollegin die betroffene Familie aufsuchen. Ferner müssen sie abwägen, ob sie sich vorher telefonisch anmelden oder sofort eingreifen und möglicherweise weitere Institutionen wie Polizei, Ärzte oder die Justiz einschalten müssen.²²

²¹ Vgl. Online im WWW unter:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/kinderschutz/Schutz_auftrag-Zusammenfassung_Kunkel_1_1_09.pdf [Abruf: 26.02.2010].

²² Vgl. Werner, Heinz Herman: Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD aus dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht?//Aufgabenstellung bei Kindeswohlgefährdung in: Handbuch Kindeswohlgefährdung, S. 33-1ff.

Bei diesen schweren Entscheidungen und Prognosen, die auch noch rechtzeitig erfolgen müssen, sollten die Beschäftigten beim ASD unterstützt werden. Dies geschieht z.B. durch kollegiale Beratung, bei welcher alle Mitarbeiter/innen des ASD und eventuell auch Kollegen aus anderen Abteilungen wie der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder dem Pflegekinderdienst gemeinsam über eine geeignete Hilfe für die jeweilige Familie beraten. Unterstützung durch die Leitung, durch Supervisionen oder durch Fort- und Weiterbildungen können auch zu einer hohen und gefestigten Arbeitsqualität im ASD beitragen. Dadurch werden gegebenenfalls Ängste der Mitarbeiter/innen vor strafrechtlichen Folgen in Bezug auf ihr sozialpädagogisches Handeln abgebaut. Solche, teilweise auch unbewussten, Ängste könnten in der konkreten Situation dazu führen, dass im Sinne einer Absicherung der eigenen Person gehandelt wird und nicht mehr ausschließlich zum Wohle des Kindes.²³

Für die Mitarbeiter/innen des ASD ist es besonders wichtig, dass sie ihre einzelnen Arbeitsschritte in jeder Familie genau dokumentieren. Dafür wurden bereits in einigen Städten und Kommunen verbindliche Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Form von standardisierten Beurteilungsbögen eingeführt, unter anderem in der Landeshauptstadt Stuttgart der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“.²⁴ Um die Entwicklung der Lebenssituation des Kindes vor und nach Beginn einer Hilfemaßnahme vergleichen zu können werden auch Ersterfassungs- und Nacherhebungsbögen verwendet.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung handelt es sich häufig um regelmäßig wiederkehrende und nicht nur um einmalige Vorfälle. Eine schriftliche Dokumentation liefert zum einem dem Gericht Fakten und Hintergründe aus pädagogisch-fachlicher Sicht und kann auch bei kollegialer Beratung

²³ Vgl. Maihorn, Christine: Wie kann mit der betroffenen Familie Kontakt aufgenommen werden und wie kann die Zusammenarbeit aufgebaut werden? Handbuch Kindeswohlgefährdung, S. 51-1ff.

²⁴ Abgedruckt in Anlage 1.

zur Beurteilung der früheren sowie der aktuellen Situation herangezogen werden.²⁵

2.2 Rechtliche Grundlagen des Familiengerichts zum Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen

Das Jugendamt ist im Gegensatz zum Familiengericht nicht gesetzlich ermächtigt, Eingriffe in das Personensorgerecht vorzunehmen, wenn dies zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen nötig ist. Es ist Aufgabe der Familiengerichte Entscheidungen zu treffen, die die elterliche Sorge betreffen, von bloßen Ge- und Verboten bis hin zum teilweisen bzw. ganzen Entzug der elterlichen Sorge. Die Möglichkeiten der Familiengerichte zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen werden nachfolgend näher beschrieben. Anhand der dargestellten gesetzlichen Regelungen wird aufgezeigt, wie eng Familiengerichte und Jugendämter inzwischen im Kinderschutz zusammenarbeiten.

2.2.1 Mitwirkung und Anhörung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt kann zwar nicht durch ein Gericht zum Tätigwerden im gerichtlichen Verfahren ermächtigt oder verpflichtet werden, ist aber auch nicht frei, den Umfang seiner Mitwirkung selbst zu bestimmen. So hat das Jugendamt nach § 50 Abs.1 S. 1 SGB VIII das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person des Kindes oder Jugendlichen betreffen, zu unterstützen und im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken.

In § 50 Abs.2 S. 1 SGB VIII werden die Inhalte der Mitwirkung näher bestimmt. Danach unterrichtet das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

²⁵ Vgl. Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch, S. 126ff.

Im frühen Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG²⁶ hat es über den Stand des Beratungsprozesses zu berichten (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Die Mitwirkungsaufgabe ist also eng verbunden mit den Beratungsaufgaben des JA. Deshalb kann eine Unterstützung des Familiengerichtes bspw., wenn der Erfolg der gewährten oder zu gewährenden Hilfe in Frage gestellt ist, hin und wieder nur eingeschränkt möglich sein.

Die Pflicht des Jugendamtes zur Mitwirkung entspricht der Pflicht des Gerichtes, das Jugendamt gemäß § 162 FamFG anzuhören. Die Anhörung ist nach § 162 Abs. 1 S. 2 FamFG nachträglich einzuräumen, wenn sie wegen Gefahr im Verzug nicht gewährt werden konnte.

Die alte Rechtslage enthielt in § 49 a FGG eher eine zufällige, ungeordnete Aufzählung der einzelnen Verfahrensgegenstände, zu denen das Familiengericht das Jugendamt zu hören hatte. Jetzt umfasst die Anhörungspflicht nach Abs.1 alle Verfahren, die die Person des Kindes betreffen.²⁷

Beantragt das Jugendamt nach § 162 Abs. 2 FamFG die Stellung als Beteiligten, wird es durch das FamG über alle Verfahrensschritte, Beweisergebnisse und sonstige Schriftwechsel zuverlässig informiert. Als Beteiligter kann das JA nicht nur Beweiserhebungen anregen, sondern formelle Beweisangebote stellen, Akteneinsicht nehmen und in einem Beschluss ausdrücklich adressiert werden. Pflichten kann das Familiengericht dem JA allerdings nur auferlegen, wenn das JA dem zustimmt und sich zuvor im Verfahren selbst verpflichtet hat.

In der Praxis stellt ein Antrag auf Beteiligung durch das JA wohl eher die Ausnahme dar, weil alle Belange der Jugendhilfe und des Kinderschutzes im Zuge der Anrufung und der Anhörung in das Verfahren eingebracht

²⁶ Neues Recht seit 01.09.2009; näheres zum frühen Termin unter 3.1.

²⁷ Vgl. Meysen, Thomas/Balloff, Rainer/Finke, Fritz u.a. (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG, Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen, Köln 2009, S. 494 f (im Folgenden zitiert als „Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG“).

werden können und vom Gericht zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass dem JA als Beteiligten unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 FamFG die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können. Ohne Beteiligung in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung ist dies nach § 81 Abs. 4 FamFG nur möglich, wenn das JA die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat oder es ein grobes Verschulden trifft.

Die Pflicht zur Bekanntgabe der Entscheidungen des Gerichtes an das Jugendamt (§ 162 Abs. 3 S. 1 FamFG) war bisher in § 49 a Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 3 FGG geregelt.

Legt das JA gemäß § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen Gerichtsbeschluss ein, hat dies zur Folge, dass das JA Beteiligter des weiteren Verfahrens wird.

2.2.2 Die Anrufung des Familiengerichts

Das Jugendamt hat nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Pflicht das Familiengericht anzurufen, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält. Die Anrufung des Gerichts wegen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung ist eine Anregung des Verfahrens (§ 24 FamFG), das daraufhin vom Gericht von Amts wegen eingeleitet wird.

Jugendamt und Familiengericht stehen hier in einer gemeinsamen Verantwortung zur Gewährleistung des Kindeswohls, man spricht auch von einer Verantwortungsgemeinschaft zur Abschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen. Das Jugendamt übernimmt dabei die Verantwortung für die Hilfeprozesse durch Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Familiengericht wird für einen gewissen Zeitraum oder auch im Einzelnen in das Familiengeschehen einbezogen und

begleitet dieses mit seinen Möglichkeiten der Klärung des Sachverhaltes und verbindlichen Strukturierung.²⁸

Im Rahmen seines Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 26 FamFG, auch Untersuchungsgrundsatz genannt, kann das Familiengericht im Gegensatz zum JA Sachverständigengutachten einzuholen und so zur Ermittlung der Erziehungsunfähigkeit über Sucht-, Alkohol- oder Drogenprobleme bis hin zu psychischen Erkrankungen oder traumatischen Erfahrungen beitragen.²⁹

Diesbezüglich ist die Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt auch als „Muss-Norm“ ausgestaltet, wenn Personenberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Bei der Anrufung des Familiengerichtes ist es notwendig, diesem mitzuteilen, warum der jeweilige Fall als Kindeswohlgefährdung einzustufen ist und warum eventuell die elterliche Sorge teilweise oder ganz entzogen werden soll. Der Bericht des Jugendamtes sollte insbesondere angebotene oder erbrachte Hilfen darlegen und mögliche weitergehende Hilfen aufzeigen. Unter anderem sollte auf erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes eingegangen werden.

2.2.3 Familiengerichtliche Maßnahmen und die familiengerichtliche Entscheidung

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB). Das Familiengericht ist daher ermächtigt und auch verpflichtet, bei Gefährdung des Kindeswohls in das Grundrecht der elterlichen Sorge ein-

²⁸ Vgl. Meysen, Thomas: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008 in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 05/2008, S. 241f.

²⁹ Vgl. Ziegenhain/Fegert, Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, S. 24ff.

zugreifen. Ein elterliches Fehlverhalten bzw. Erziehungsversagen („*durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern*“) ist seit Einführung des KiWoMaG im Jahre 2008 nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung des § 1666 BGB. Begründung für die ersatzlose Streichung dieser Voraussetzung ist, dass ein solches Erziehungsversagen für die Jugendämter und Familiengerichte in der Praxis bisher zum Teil schwer festzustellen und darzulegen war. Auch stellte die Regelung eine unnötig hohe Hürde für ein frühes staatliches Eingreifen im Falle von Kindeswohlgefährdungen dar. Darüber hinaus sollten mögliche Hürden bei der Anrufung der Familiengerichte abgebaut werden.³⁰

Mit Einführung des KiWoMaG wurden außerdem die Rechtsfolgen in § 1666 Abs. 3 BGB konkretisiert. Die möglichen Maßnahmen reichen dabei von der Ermahnung über Ge- und Verbote wie z.B. der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen bis hin zu einem Entzug der Personensorge. Der Gesetzgeber wollte durch diesen Maßnahmenkatalog den Familiengerichten und Jugendämtern die Bandbreite möglicher Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung verdeutlichen.

Bei der Entscheidung über eine entsprechende Maßnahme zur Gefahrenabwehr durch das Familiengericht muss stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die Maßnahme *geeignet* (d.h. hilfreich für die Familie und für das Erreichen des gewünschten Zwecks), *erforderlich* (d.h. es gibt kein milderes Mittel, das genauso effektiv ist) und *zumutbar* sein muss. Das Gericht muss nach dem

³⁰ Vgl. Online im WWW unter:
<http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf>
[Abruf: 26.02.2010].

Grundsatz des geringsten Eingriffs die für das Kind am wenigsten schädliche Anordnung treffen.³¹

Die Trennung eines Kindes bzw. Jugendlichen von den Eltern und der Entzug der Personensorge ist nach § 1666 a BGB demnach nur zulässig, „wenn die Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann.“ Im Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen dieser Art als letzte Alternative anzusehen sind. Erst muss versucht werden durch unterstützende und weniger eingreifende Maßnahmen z.B. durch Angebote der Jugendhilfe in Form von erzieherischen Hilfen die Gefahr von dem Kind/Jugendlichen abzuwenden.

Ist das Gericht der Auffassung, dass es zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist einem Elternteil Teile der elterlichen Sorge oder die gesamte elterliche Sorge zu entziehen, so besitzt automatisch der andere Elternteil die gesamte elterliche Sorge gemäß § 1680 Abs. 3 BGB. Wird beiden Elternteilen die gesamte elterliche Sorge entzogen, so muss gemäß §§ 1773, 1774, 1796 ff. ein Vormund für das Kind bestellt und benannt werden. Bei Teilentzug der elterlichen Sorge, bspw. durch einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, ohne Übertragung auf den anderen Elternteil, wird ein Ergänzungspfleger gemäß § 1909 BGB bestellt. Ein Vormund oder Pfleger übernimmt die Erziehungsverantwortung der Eltern und trifft nun die Erziehungsentscheidungen.

Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB müssen gerichtlich nach bestimmten Zeitabständen überprüft und dann aufgehoben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht (§ 1696 Abs. 2 BGB).³²

Wird das Sorgerecht wieder den Eltern übertragen, können zwar weiterhin therapeutische und pädagogische Maßnahmen beansprucht werden, die-

³¹ Vgl. Krieger u.a., Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch, S. 113ff.

³² Näheres zur Überprüfung der Entscheidung nach neuem Recht unter 3.3.

se müssen dann jedoch wieder von den Eltern selbstständig und auf deren eigenen Wunsch beantragt werden.

Das Umgangs- und das elterliche Sorgerecht sind zwei eigenständige Bereiche elterlicher Rechte bzw. Pflichten. Aufgrund dessen haben die Eltern auch nach Entzug des Sorgerechts nach wie vor das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind.³³ Nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, den Eltern und anderen Bezugspersonen Umgangskontakte zu vermitteln und sie beim Umgang zu unterstützen. Jedoch muss bspw. in vielen Fällen der Misshandlung oder des Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen durch eine umgangsberechtigte Person neben der elterlichen Sorge auch das Umgangsrecht nach § 1684 eingeschränkt oder entzogen werden. Umgangsberechtigte Personen sind nach § 1685 BGB auch Großeltern, Stiefelternteile oder Geschwister.

Der Umgang kann begleitet bzw. geschützt stattfinden d.h. ein Dritter, der zur Mitwirkung bereit ist, ist zum Schutz des Kindes beim Umgang mit den Eltern oder einem Elternteil anwesend (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB). Nach § 1684 Abs. 4 S.3,4 BGB ist ein derartiger Dritter beispielsweise ein Mitarbeiter des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle. Der Umgang des Kindes mit Vater bzw. Mutter oder mit beiden kann nur verboten werden, wenn das Wohl des Kindes durch einen begleiteten Umgang nicht gewährleistet werden kann (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).

Nach § 1666, 1666a BGB kann das Familiengericht einen gewalttätigen Elternteil oder einen Dritten aus der Wohnung weisen, um so den Schutz des Kindes sicherzustellen. Auch diese Maßnahme ist nur zulässig, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Gefährdung abzuwenden. Die Dauer der Maßnahme richtet sich unter anderem danach, ob dem gewalttätigen Elternteil die Wohnung gehört bzw. diese von ihm gemietet ist.

³³ Vgl. Diederichsen, U. in: Palandt/ Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 67. Auflage, München 2008, § 1684, Rn. 1ff. (im Folgenden zitiert als „Palandt“).

3 Grundlegende Neuerungen im Verfahren in Kindschaftssachen durch das FamFG (Verfahrensgegenstand Kindeswohlgefährdung)

Ziel des Gesetzgebers war es bisher schon, das Verfahren in Kindschaftssachen modernen Erkenntnissen anzupassen und stärker an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren.³⁴

Das FamFG definiert den Begriff der Kindschaftssachen in § 151 neu.

Durch die Abschaffung des Vormundschaftsgerichtes übernimmt nun das Familiengericht grundsätzlich auch die Aufgaben, für die bislang das Vormundschaftsgericht verantwortlich war. Das Familiengericht ist somit für sämtliche das Kind unmittelbar betreffende Angelegenheiten, welche die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, aber auch die Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft und die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugendlichen zum Gegenstand haben, zuständig.³⁵

Dabei unterscheidet man zwischen Verfahren, die im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung (§§ 156, 165, 166 Abs.1 FamFG) und im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung (§§ 157, 166 Abs. 2 und 3 FamFG) stehen. Beide Verfahren sind nach § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten.³⁶ Die Bedeutung der neuen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand Kindeswohlgefährdung wird im Folgenden aufgezeigt.³⁷

³⁴ Vgl. Willutzki, Siegfried : Das Verfahren in Kindschaftssachen, in: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Köln 2009, Ausgabe 8/9, S. 305ff.

³⁵ Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 233

³⁶ Vgl. Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, S. 439ff.

³⁷ Regelungen, die das Thema Trennung und Scheidung betreffen sollen nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

3.1 Vorrangs- und Beschleunigungsgebot

Vorrang und Beschleunigung

§ 155 Abs. 1 FamFG regelt das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot, bereits eingeführt durch das KiWoMaG in § 50e FGG. Demnach sind Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die Vorschrift orientiert sich am Arbeitsrecht und dort vor allem am Kündigungsschutzprozess.

Zweck der Regelung ist es, eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer zu erreichen, die derzeit in Umgangsverfahren mit 6,8 Monaten und in Sorgerechtsverfahren mit ca. 7,1 Monaten³⁸ zu Recht als unangemessen lang angesehen wird. Durch das Gebot der zeitnahen Bearbeitung werden die Interessen des Kindes im Hinblick auf deren kindliches Zeitempfinden anerkannt. Ziel ist dabei allerdings nicht der schnellst mögliche Abschluss des Verfahrens. Im Gegensatz zu diesem Ziel soll das familiengerichtliche Verfahren vorrangig den weiteren Verlauf von Familienkonflikten berücksichtigen und diesen für einen gewissen Zeitraum strukturierend und beobachtend begleiten.

Vorrang und Beschleunigung heißt somit, sich den betreffenden Kindschaftssachen bevorzugt und zeitnah anzunehmen.³⁹

Das Vorrangsgebot des § 155 FamFG gilt in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere bei der Festlegung von Terminen, der Bearbeitung des Verfahrens oder wenn dem Sachverständigen für die Abgabe seines Gutachtens vorab eine Frist zu setzen ist (§ 163 FamFG).

Das Beschleunigungsgebot soll jedoch nicht zu schematisch angewandt werden d.h. es ist im Einzelfall und im Interesse des Kindeswohls abzuwägen, ob ein Abwarten möglicherweise sinnvoller ist als schnelles übereiltes Handeln.

³⁸ Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 235.

³⁹ Vgl. Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, S. 452.

Durch die bevorzugte Erledigung der Hauptsacheverfahren in Kindschaftssachen werden andere anhängige Sachen nur verzögert bearbeitet werden können. In Eilverfahren ist es jedoch aufgrund des Schutzes der Grundrechte und der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich, das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorrangig zu bearbeiten, das die höchste Dringlichkeit aufweist. Daran kann und darf § 155 Abs. 1 FamFG nichts ändern. Wenn die Dringlichkeit als gleich hoch einzustufen ist, hat das FamG aber auch im Eilverfahren (§ 49 ff. FamFG) die Kindschaftssache gegenüber der anderen Sache vorrangig zu bearbeiten.⁴⁰

Früher Erörterungstermin

§ 155 Abs.2 FamFG (bisher § 52 Abs. 1 FGG) hat eine einvernehmliche Konfliktlösung zum Ziel. Voraussetzung hierfür ist die mündliche Erörterung mit den Beteiligten.⁴¹ Dabei handelt es sich nicht notwendig um die nach §§ 159, 160 FamFG geforderte Anhörung. Auch die Erörterung hat nicht das Ziel eine schnellstmögliche Entscheidung zu treffen, sondern das Familiengericht soll bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung im frühen Termin prüfen und sortieren, ob bspw.:

- nach § 157 Abs. 1 S.1 FamFG die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen in Betracht kommt und ggf. anzuordnen ist (§156 Abs.1 S.4 FamFG, § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)
- wenn nicht schon geschehen – ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist (§ 158 FamFG)
- ein Sachverständigengutachten einzuholen (§163 FamFG) oder anderweitige Mitwirkung (vgl. § 161 FamFG) oder Beweiserhebung (§§ 29 ff. FamFG) notwendig ist
- eine einstweilige Anordnung zu erlassen ist (§ 157 Abs. 3 FamFG).

⁴⁰ Vgl. Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, S. 452ff.

⁴¹ Vgl. BT Drs. 16/6308, S. 236.

Die Terminierung innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn ist als Soll-Bestimmung ausgestaltet d.h., dass diese Frist grundsätzlich einzuhalten ist. In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls wird regelmäßig eine Terminierung deutlich vor Ablauf eines Monats angebracht sein. Ist eine Trennung des Kindes von seinen Eltern bereits erfolgt, etwa aufgrund einer Inobhutnahme durch das Jugendamt oder infolge einer einstweiligen Anordnung vor einer mündlichen Erörterung, ist ebenso eine möglichst zeitnahe Gewährung rechtlichen Gehörs gewünscht. Auch in Verfahren, in denen das Familiengericht vom JA angerufen wurde, weil dieses zur Abwendung der Gefährdung Eingriffe in die elterliche Sorge oder eine weitere Klärung für erforderlich hält, ist regelmäßig eine schnelle Erörterung angebracht.

Ausnahmen hiervon sind nur in wenigen Situationen möglich, wenn z.B. eine Gefährdung offensichtlich nicht vorliegt. Kein Grund stellt die voraussehbare Erforderlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme dar, denn gerade Verfahren wegen (potenzieller) Kindeswohlgefährdung bedeuten eine besondere Belastung für alle Beteiligten in der Familie und es besteht Klärungsbedarf, wie das Kindeswohl während der Dauer des weiteren Verfahrens sichergestellt werden kann und Belastungen reduziert werden können. Ob dafür (einstweilige) familiengerichtliche Maßnahmen oder familiengerichtlich unterstützte Einleitung von Hilfen notwendig sind, kann meist nur in einer persönlichen Erörterung unter Beteiligung des JA geklärt werden (§ 157 Abs.1 FamFG). So ist das „Soll“ in § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls regelmäßig als „Muss“ anzusehen.

Im frühen Termin ist die Anhörung des JA Pflicht, d.h. das FamG hat dem JA Gelegenheit zu geben, sich im Termin zu äußern. In der Regel regt das JA durch seine Anrufung die Einleitung des Verfahrens an (§ 8a Abs.3 S. 1 SGB VIII, § 24 Abs.1 FamFG). Hierfür hat es bereits eine ausführliche schriftliche Darstellung der Situation und seiner fachlichen Einschätzung eingereicht. Insofern hat sich bei Verfahren in Kindeswohlgefährdung bezüglich des Erfordernisses einer schriftlichen Stellungnahme nach § 50

Abs. 2 S. 2 SGB VIII im Gegensatz zu Verfahren, die im Kontext mit Trennung und Scheidung stehen, nichts geändert.

Setzt das Familiengericht einen frühen Termin fest, ist eine Verlegung nur noch aus zwingenden Gründen möglich (§ 155 Abs. 2 S. 4 FamFG). Zwingende Gründe sind nur solche, die eine Teilnahme am Termin tatsächlich unmöglich machen, wie z. B. eine Erkrankung. Kein ausreichender Grund ist das Vorliegen einer Terminkollision für einen Beteiligtenvertreter in einem anderen Verfahren, sofern es sich nicht ebenfalls um eine der in Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten handelt. Dieser hat vielmehr in der anderen Sache einen Verlegungsantrag zu stellen, dem das Gericht wegen des Vorrangs der Kindschaftssache stattzugeben hat. Ein Verlegungsantrag ist stets glaubhaft zu machen, um dem Gericht bereits bei Eingang eine Überprüfung zu ermöglichen.⁴²

Die Verlegung eines frühen Termins aufgrund einer Terminkollision der fallzuständigen Fachkräfte im Jugendamt ist jedoch möglich. Um eine Teilnahme durch das JA zu gewährleisten, erscheint eine fallübergreifende und ggf. einzelfallbezogene Terminabstimmung zwischen Familiengericht und JA sinnvoll. Außerdem bedarf es im Jugendamt für diese Fälle entsprechender Vertretungsregelungen.

Nach § 155 Abs. 3 FamFG soll das Familiengericht die Angelegenheit mit den Beteiligten persönlich erörtern und deren Erscheinen anordnen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Da es sich auch hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, ist es in Ausnahmefällen möglich, das Erscheinen nicht aller Beteiligten anzuordnen. Solche könnten vorliegen, wenn bspw. ein Elternteil weit entfernt lebt und das Erscheinen zur kurzfristig festgesetzten familiengerichtlichen Erörterung nicht zumutbar ist oder, wenn es zum Schutz der verfahrensfähigen Beteiligten erforderlich ist, die Erörterung in Abwesenheit des anderen Beteiligten durchzuführen (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 157 Abs. 2 S. 2 FamFG). Ausgenommen von der Soll-Vorgabe

⁴² Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 236.

des Abs. 3 sind Kinder als nicht verfahrensfähige Beteiligte. Ist eine einstweilige Anordnung zu treffen, sollen sie jedoch zuvor gehört werden (§ 156 Abs. 3 S. 3 FamFG). In diesem Zusammenhang wird häufig bereits eine Anhörung des Kindes im frühen Termin nach § 155 FamFG stattfinden.⁴³

3.2 Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung und die einstweilige Anordnung

3.2.1 Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung ist in § 157 FamFG gesondert geregelt, abgegrenzt zum Hinwirken auf Einvernehmen in Trennung- und Scheidungskonflikten (§ 156 FamFG). Die auseinander gehenden Normen machen deutlich, dass bei den verschiedenen Verfahrensgegenständen auch entscheidende Unterschiede zu machen sind. Bei einer potenziellen Gefährdung des Kindeswohls geht es für das FamG nicht darum ein Einvernehmen zu erzielen, sondern vielmehr um die Prüfung von Maßnahmen nach § 1666 BGB, welche die grundlegende Bedürfnisbefriedigung des Kindes oder Jugendlichen sicherstellen.

Erstmals eingeführt wurde die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in § 50 f FGG, wobei § 157 Abs. 3 FamFG zuvor in § 50 e FGG geregelt war. Mit den Beteiligten sollen die notwendigen Schritte und Maßnahmen zur Klärung der Gefährdung sowie zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes oder Jugendlichen be- und abgesprochen werden. Das JA kann seine Einschätzung zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme geeigneter Hilfen einbringen und das Familiengericht die Eltern zur Zusammenarbeit mit dem JA auffordern. § 157 FamFG hat daher insbesondere auch das Ziel die Schwelle zur Einbindung des Familiengerichtes durch eine frühzeitige Anrufung zu senken.⁴⁴

⁴³ Vgl. BT Drs. 16/6308, S. 236.

⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 16/6815, S.12

Anlässe und Absichten für eine Erörterung nach § 157 Abs.1 können sein:

- **Klärungsfunktion**

In Fällen, in denen das JA keinen ausreichenden Zugang zur Familie findet, um das Gefährdungsrisiko einschätzen zu können (§ 8a Abs. 3 S. 1 2. HS SGB VIII), kann das Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht seine Möglichkeiten dafür nutzen.

- **Anregungs- und Unterstützungsfunktion**

Durch die frühzeitigere Anrufung soll sich das Familiengericht einen Überblick verschaffen können über die sozialpädagogischen, therapeutischen, und/oder gesundheitsfördernden Möglichkeiten, die zur Abwendung der potenziellen Gefährdung geeignet sind. Es soll seine Autorität nutzen, um die Kooperation der Familien mit dem JA und anderen helfenden Stellen zu fördern und um Hilfeprozesse zu veranlassen oder zu stabilisieren.

- **Warnfunktion**

Das Familiengericht soll auf die Eltern einwirken und ihnen den „Ernst der Lage“ aufzeigen.⁴⁵

In Kindschaftssachen wegen einer Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666 a BGB ist die Anhörung der Eltern (§ 160 Abs.1 S.2 FamFG) zwingend. Die Anhörung kann sowohl im Rahmen eines Erörterungstermins nach § 157 Abs.1 FamFG, als auch einzeln erfolgen. Dasselbe gilt für die Kindesanhörung (§ 159 Abs. 2 FamFG).⁴⁶ Außerdem kann das Gericht die Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit der Erörterung nach § 155 Abs. 2 FamFG verbinden.

Für eine konstruktive Erörterung nach § 157 Abs.1 FamFG ist die Mitwirkung des JA als sozialpädagogische Fachbehörde und Sozialleistungsträ-

⁴⁵ Vgl. Pressemitteilung des BMJ, Online im WWW unter: http://www.bmj.bund.de/enid/6add57003905ae08a1950e73453c38de,2e62ee706d635f6964092d0935313333093a0979656172092d0932303038093a096d6f6e7468092d093034093a095f7472636964092d0935313333/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html [Abruf 26.02.2010].

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 16/6815, S. 17.

ger Voraussetzung.⁴⁷ Zwar ist Abs. 1 Satz 2 als Soll-Vorschrift ausgestaltet, aber Fälle, in denen von der Ladung des Jugendamtes abgesehen werden kann, sind nicht ersichtlich. Die Ladung gibt dem JA die Gelegenheit zur Mitwirkung, zu welcher es gemäß § 50 SGB VIII verpflichtet ist.

Wenn die Eltern möglicherweise gemäß Art. 6 Abs.2 S.1 GG ihre zuerst obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes verletzen, kann die potenzielle Gefährdung und die Möglichkeiten zu deren Abwendung auch nur mit ihnen vernünftig besprochen und geklärt werden.⁴⁸ Deshalb ist ihr persönliches Erscheinen nach § 157 Abs.2 S.1 FamFG stets anzuordnen. Eine getrennte Anhörung der Eltern kann bspw. zum Schutz einer Person, bspw. bei vorheriger Partnerschaftsgewalt (§ 157 Abs. 2 S.2 Alt. 1), erforderlich sein.⁴⁹ Die Anhörung eines Elternteils aus „anderen Gründen“ kommt dann in Betracht, wenn dieser das Kind allein erzieht und bspw. nur dann Bereitschaft zeigt, die Konfliktsituation zu klären und sein Verhalten zu verändern, wenn der andere Elternteil nicht zur Erörterung hinzugezogen wird.⁵⁰

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung wird schwerpunktmäßig in Verfahren zur Anwendung kommen, in denen zur Sicherstellung des Schutzes nicht eine sofortige Entscheidung des Familiengerichtes erwünscht ist und ein Abwarten mit der Entscheidung bis zum (frühen) Termin gerechtfertigt ist. Aber auch wenn schon eine einstweilige Anordnung getroffen wurde und/oder das Kind fremduntergebracht ist, kann die Erörterung nützlich sein, wenn Aussichten für eine Gewährleistung des Kindeswohls durch die Eltern nicht ganz ausgeschlossen sind.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 16/6308 S. 238.

⁴⁸ Vgl. auch § 8a Abs.1 S.2 SGB VIII.

⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 16/8914, S. 13.

⁵⁰ Vgl. Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, S. 472f.

3.2.2 Die einstweilige Anordnung

Unabhängig von einer Erörterung nach § 157 Abs.1 FamFG hat das Familiengericht zur Gewährleistung eines effektiven, zivilrechtlichen Kinderschutzes in Verfahren wegen (potenzieller) Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB stets und unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. (§ 157 Abs.3 FamFG). Die Einleitung eines solchen Eilverfahrens ist insbesondere auch dann notwendig, wenn das JA ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut genommen hat und das FamG anruft, weil die Eltern der Inobhutnahme widersprechen. (§ 42 Abs. 3 S.2 Nr. 2 i.V.m. § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Das Recht des JA zur Durchführung einer Inobhutnahme besteht nur in Eilfällen, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das Familiengericht soll dann entweder aufgrund der Schilderung des Sachverhaltes des Jugendamtes bis zur weiteren Aufklärung (vorläufig) die elterliche Sorge entziehen oder die Herausgabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten anordnen.⁵¹

3.3 Überprüfung der Entscheidung

Ob gemäß § 166 Abs.1 FamFG eine Pflicht zur Änderung einer Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs besteht, richtet sich nach § 1696 BGB.⁵² Danach kommt eine Abänderung zum Sorge- und Umgangsrecht (§ 1696 Abs. 1 BGB) sowie speziell eine Aufhebung „kinder-schutzrechtlicher Maßnahmen“ (§ 1696 Abs. 2) in Betracht. Nach § 1696 Abs. 1 BGB sind durch das Gericht getroffene Sorge- und Umgangsregelungen zu ändern, *wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.*⁵³ Laut § 1696 Abs. 2 sind „kinder-schutzrechtliche Maßnahmen“ aufzuheben, *wenn eine Gefahr für das*

⁵¹ Vgl. Kroiß, Ludwig/Seiler Christian: Das neue FamFG (Erläuterungen, Muster, Arbeits-hilfen), Baden-Baden 2008, 1.Auflage, S. 110.

⁵² Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 242.

⁵³ Zu den Gründen ausführlich Diederichsen, U. in: Palandt § 1696 BGB Rn. 14 ff.

Es ist zu beachten, dass die in § 1686 Abs. 1 S. 2 BGB genannten Regelungen davon ausgenommen sind.

Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der familiengerichtlichen Maßnahme als Grundvoraussetzung für den Eingriff beachtet wird.⁵⁴ Das FamG hat aufgrund dessen in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen die Einleitung eines Verfahrens nach § 166 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 1696 Abs. 2 BGB zu prüfen. Eine solche Prüfung ist auch immer dann erforderlich, wenn dem Familiengericht konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Änderungsbedarf bekannt werden.⁵⁵ Ansonsten hängt die Angemessenheit des Zeitabstands vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere dem Alter des Kindes und den Aussichten zum Zeitpunkt der letzten Entscheidung oder Überprüfung. Kriterien sind bspw. das Vorliegen einer Rückkehrperspektive oder der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive außerhalb der Familie, die Hoffnung auf Akzeptanz einer notwendigen Fremdunterbringung oder auch die Perspektive der Gewährleistung des Kindeswohls ohne familiengerichtliche Ge- oder Verbote.

Kommt das Familiengericht nach Anrufung durch das Jugendamt zu einer anderen Einschätzung, weil es das Wohl des Kindes (noch) nicht für gefährdet hält, ist ein Hilfebedarf jedoch nach wie vor gegeben, da das JA familiengerichtliche Maßnahmen für erforderlich gehalten hat. Das Familiengericht soll durch die Überprüfung gewährleisten, dass die Eltern wieder oder weiterhin auf den Hilfeprozess eingehen und das JA auch nach einem „gescheiterten“ familiengerichtlichen Verfahren (wieder) Zugang zu den Eltern und Kindern findet. Das Familiengericht kann die Eltern auch zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auffordern.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 346.

⁵⁵ Vgl. Coester, M. in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Buch 4/Familienrecht §§ 1684 - 1717 BGB, vierzehnte neu bearbeitete Auflage, Berlin 2006, § 1696 BGB Rn. 106. (im Folgenden zitiert als „Staudinger“).

Nach Abs. 3 soll eine Entscheidung grundsätzlich einmalig, in der Regel nach 3 Monaten, überprüft werden. Speziell in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen ist jedoch nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine kürzere oder längere Frist erforderlich ist.⁵⁶ Als Grundlage der Überprüfung kann bspw. vereinbart werden, dass das JA dem Familiengericht unaufgefordert die Ergebnisse von Hilfeplangesprächen mitteilt und über die erbrachten Leistungen informiert. Das JA wird im Rahmen seiner Mitwirkung nach § 50 SGB VIII mitteilen, ob es eine Entscheidung oder ein weiteres prozesshaftes Begleiten durch das Familiengericht für erforderlich hält oder ob das Familiengericht die Eltern und das Kind darüber in Kenntnis setzen kann, dass aufgrund der erzielten Fortschritte eine Begleitung durch das Gericht nicht mehr notwendig ist. Die Pflicht des JA zur erneuten Anrufung des Familiengerichtes bleibt unabhängig von der gerichtlich bestimmten Frist zur Überprüfung bestehen, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung und Abklärung einer Gefährdung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt für erforderlich hält.⁵⁷

Bei der Überprüfung nach Abs. 2 und 3 handelt es sich um ein informelles, selbstständiges Vorverfahren.⁵⁸

4 Kooperation

Ein wichtiger Ansatz, um die oben ausgeführten neuen gesetzlichen Regelungen erfolgreich umsetzen zu können, ist eine gut funktionierende Kooperation zwischen den Jugendämtern und Familiengerichten. Deshalb werden nachfolgend sowohl der Kooperationsbegriff, als auch die Bedingungen und Herausforderungen für eine erfolgreiche Kooperation, erörtert. In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf das Thema Datenschutz eingegangen werden.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 379.

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 16/1815, S. 16.

⁵⁸ Vgl. Coester, M in Staudinger: § 1696 BGB Rn. 104.

⁵⁹ Datenschutzregelungen, die für die freien Träger der Jugendhilfe gelten sollen aus Platzgründen im Rahmen der Diplomarbeit nicht erläutert werden.

4.1 Begriffsinterpretation und Zusammenhänge

Kooperation zeichnet sich durch Interdisziplinarität und Vernetzung aus. Dabei lassen sich die wesentlichen Bestandteile unter den Schlagworten: Kennenlernen, Kommunikation, Koordination, Kontinuität, Konfliktfähigkeit und Kleinräumigkeit zusammenfassen.

Jede Kooperation benötigt somit, wenn sie über einen längeren Zeitraum wirksam sein soll, ein begleitendes Vernetzungsmanagement. Verantwortlich für den Aufbau und die Begleitung der erforderlichen Beratungssettings im Einzelfall und für einrichtungsübergreifende Arbeitsgruppen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Genau geregelt ist dies im § 81 SGB VIII. Danach haben die Jugendämter mit anderen Institutionen innerhalb der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, aber auch mit anderen Einrichtungen wie der Justiz, der Polizei oder des Gesundheitswesens.

Man unterscheidet zwei Formen der Kooperation. Zum Einen die verbindliche Festlegung von Handlungsweisen und Verfahren, die vorgibt, wann und wie zu kooperieren ist, d.h. die formelle Kooperation, und zum anderen die informelle Form der Zusammenarbeit. Im Gegensatz zu den klar strukturierten und fest verankerten Kooperationsbezügen der formellen Zusammenarbeit, findet die informelle Kooperation meist spontan statt und unterliegt der Einschätzung der betreffenden Fachkraft.⁶⁰

Zu beachten ist, dass der Aufbau und die Ausgestaltung nachhaltiger Kooperationsbeziehungen ein zeitintensiver Prozess ist, für welchen entsprechende Kapazitäten bereitzustellen sind.

Bei der Zusammenarbeit zum Thema Kinderschutz ist es sinnvoll im Rahmen der Kooperation ein gemeinsames Leitbild zu entwickeln. Durch die

⁶⁰ Vgl. Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage, Weinheim 2008, S. 44ff.

Einrichtung von Kooperationskreisen, an denen sich Jugendämter und Familiengerichte beteiligen, können Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung aufgebaut werden.⁶¹

4.2 Bedingungen und Herausforderungen für eine erfolgreiche Kooperation

Folgende Voraussetzungen sind notwendig, damit die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht gelingen kann:

- Eine Kultur des Miteinanders mit gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz des spezifischen Fachwissens der anderen Berufsgruppe. Kommunikation sollte in gleichberechtigter und hierarchiefreier Form erfolgen.
- Das Kennenlernen der jeweils anderen Institution. Dies schafft Transparenz über die handelnden Personen, den Auftrag, die Arbeitsweise, Ressourcen und Grenzen. Erst wenn man vom Anderen weiß, was der-/diejenige in einem konkreten Fall an Kompetenzen mitbringt, ist eine Kooperation ohne Missverständnisse möglich.
- Der Kooperationsraum sollte nicht zu weit gefasst werden, sondern auf die regionale Ebene beschränkt werden, um so überschaubar zu bleiben.
- Der zeitliche Aufwand für Kooperation und Vernetzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum insgesamt zur Verfügung stehenden Zeitbudget der Beteiligten stehen.
- Die Motivation zur Beteiligung an Netzwerken hängt sehr stark von der Verlässlichkeit und Kontinuität auch in Bezug auf die Flexibilität der einzelnen Jugendamtsmitarbeiter/innen und Familienrichter/innen ab. In regelmäßigen Abständen sollten daher Ziele, Inhalte, Form und Organisation der Kooperation überdacht werden.⁶²

⁶¹ Vgl. Meysen u.a., Frühe Hilfen im Kinderschutz, S.151.

⁶² Vgl. Ziegenhain/Fegert, Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, S. 64.

4.3 Kooperation und Datenschutz

Jeder Bürger hat abgeleitet aus §§ 1 und 2 GG ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses beinhaltet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.⁶³

Folglich hat auch jeder Bürger nach § 35 SGB I i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII einen Anspruch darauf, dass die Sozialleistungsträger, darunter auch die Sozial- und Jugendämter der Landkreise und Städte, die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erheben, verarbeiten und nutzen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe müssen also mit den Daten junger Menschen und ihrer Familien sehr gewissenhaft umgehen.

Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII erlaubt in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Andererseits gefährdet jeder zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob in das Recht der Eltern eingegriffen werden soll oder ob eine Einwilligung eingeholt wird. Verweigern die Eltern jedoch die Preisgabe von notwendigen Informationen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, dann ist es angebracht, die notwendigen Auskünfte bei Dritten ohne Mitwirkung der Eltern einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte ist jedoch, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben sind und die Maßnahme zur Erlangung von Auskünften und Daten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um beurteilen zu

⁶³ BVerfG, BVerfGE, 65, 1, 42 f.

können, ob und in welchem Maße die Voraussetzungen für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegen.⁶⁴

Grundsätzlich muss die Informationsweitergabe bzw. Datenübermittlung an andere Stellen immer mit Wissen und mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. Dies ist bei Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Fall. Hier steht dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenüber und wird dadurch begrenzt.⁶⁵

Sozialdaten dürfen gemäß § 64 Abs.1 SGB VIII prinzipiell nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz). Im Zusammenhang mit der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen dürfen Sozialdaten dem Familiengericht aber auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht einer Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nichts im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern die Weigerung der Personensorgeberechtigten infrage gestellt wird.

⁶⁴ Online im WWW unter:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/kinderschutz/Schutz_auftrag-Zusammenfassung_Kunkel_1_1_09.pdf [Abruf: 26.02.2010].

⁶⁵ Vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag (DST) u.a.: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 05/2009 S. 236.

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten⁶⁶ an das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a weitergegeben werden, wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

5 Empirische Untersuchung

Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit der Methodik der empirischen Forschung. Hiervon ausgehend wird das Vorgehen in Bezug auf die durchgeführte Befragung aufgezeigt, indem die Konzeption sowie die Vorgehensweise und Durchführung erläutert werden.

5.1 Begründung der Untersuchung

Die durchgeführte Befragung soll Auskunft und Aufschluss darüber geben, wie sich die aktuelle Kooperation zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten im Kinderschutz exemplarisch darstellt. Davon ausgehend besteht dann die Möglichkeit gezielt entsprechende Handlungsschritte festzulegen und umzusetzen, um die Kooperation weiter zu stärken und zu entwickeln.

Da es sich um eine Befragung zum Thema „Kooperation zwischen den Jugendämtern und Familiengerichten im Kinderschutz“ handelt, ist es angebracht, zum einen die Personengruppe der Jugendämter zu untersuchen, die Kinderschutzaufgaben wahrnimmt und aus diesem Grund auch viel Kontakt zum Familiengericht hat. Es handelt sich hierbei um die Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste. Die andere befragte Personengruppe stellen die Familienrichter/innen der Amtsgerichte dar. Diese zwei genannten Personengruppen bilden die Grundgesamtheit⁶⁷ der empirischen Untersuchung.

⁶⁶ Von anvertrauten Daten spricht man dann, wenn die Daten vom Betroffenen im Vertrauen auf die persönliche Verschwiegenheit des Mitarbeiters preisgegeben wurden.

⁶⁷ Vgl. Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung, 11. Auflage, Stuttgart 2006, S. 269 (im Folgenden zitiert als „Kromrey, Empirische Sozialforschung“).

5.2 Konzeption der Untersuchung

In der empirischen Sozialforschung gibt es unterschiedliche Untersuchungsformen. Die Befragung stellt neben der Inhaltsanalyse und der Beobachtung das Hauptinstrument der Datenerhebung dar. Neben der Telefon-, Online- und persönlicher Befragung wird häufig – wie es auch in dieser Untersuchung der Fall war – die schriftliche Form der Erhebung gewählt.

Schriftliche Befragungen haben den Vorteil, dass sie kostengünstig und zeitlich wie räumlich einfach zu handhaben sind. Diese Form ist optimal, wenn große Personengruppen angesprochen werden sollen und der Inhalt des Fragebogens standardisierbar ist.⁶⁸ Schriftliche Befragungen schließen im Gegensatz zur persönlichen einen möglichen Interviewer-Einfluss aus. Die Antworten sind hier dementsprechend ehrlicher und überlegter, da kein Interviewer anwesend ist und den Befragten mehr Zeit zum Antworten bleibt.

Nachteil der schriftlichen Befragung kann sein, dass der Rücklauf der Befragung sehr gering ausfällt oder Fragen missverstanden werden, was das Ergebnis verfälschen kann.

Da die Erhebung in dieser Arbeit so viele Personen wie möglich erreichen sollte, wurde die Methode der schriftlichen Befragung angewandt.⁶⁹

Für die einzelnen Personengruppen wurden separate Fragebögen entwickelt. Da die Fragebögen jedoch lediglich in wenigen Punkten voneinander abweichen, kann eine Einteilung der Bögen in zusammengefasster Form erfolgen. Die angefertigten Fragebögen⁷⁰ lassen sich somit in folgende verschiedene Bereiche unterteilen:

⁶⁸ Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 388.

⁶⁹ Vgl. Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, 7. Auflage, München 2005, S. 358 ff.

⁷⁰ Abgedruckt in Anlage 2.

- Anzahl und Zielsetzung der eingeleiteten Verfahren
- Häufigkeit und Art des Kontaktes
- Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten der Zusammenarbeit
- Effektivität der gemeinsamen Aufgabenbewältigung
- Engagement und Bereitschaft zur Kooperation
- Beurteilung der neuen gesetzlichen Regelungen

Es wurde darauf geachtet, dass der Fragebogen möglichst konkret formuliert und hinreichend umfangreich ist.

In den Fragebögen wurden offene und geschlossene Fragen gestellt. Bei den offenen Fragen waren den Befragten, im Gegensatz zu den geschlossenen Fragen, keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Die Fragen waren also frei formulierbar. Bei manchen Fragen können nicht alle Antworten vorgegeben werden, da sie die Meinung der Befragten ermitteln sollen. Außerdem besteht hier für die Befragten die Möglichkeit Probleme in der Kooperation aufzuzeigen und konkrete Verbesserungsvorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

Es wurden jedoch überwiegend geschlossene Fragen verwendet, da sich diese leichter vergleichen und auswerten lassen und die Befragten auf solche Fragen leichter und schneller antworten können. Bei manchen Fragen bestand die Möglichkeit mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auszuwählen (sog. Multiple-choice-Items). Einige der gestellten geschlossenen Fragen sind Entscheidungsfragen, auf die nur mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann. Es wurden aber auch Fragen mit 4-stufigen Skalen eingesetzt. Hier muss sich der Antwortende auf die positive oder die negative Seite festlegen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgte in Zufriedenheits- oder Wichtigkeitskategorien („sehr zufrieden“ bis „überhaupt nicht zufrieden“ usw.) Die Antwortmöglichkeiten dieser Fragen beinhalten eine „ich weiß nicht“-Kategorie. Dies verhindert eine zufällig gewählte Antwort, falls der Befragte eine Frage nicht beantworten kann. So wird eine mögliche Ergebnisverfälschung verringert.

5.3 Vorgehensweise und Durchführung der Befragung

Nachdem die Fragebögen entwickelt und aufgestellt waren wurde ein „kleiner“ Pretest⁷¹ durchgeführt, in dem die Rohentwürfe zwei Personen ohne zusätzliche Erläuterungen zur Beantwortung vorgelegt wurden. Danach wurden deren Verbesserungsvorschläge in die Fragebögen eingearbeitet und Verständigungsprobleme behoben.

Am 13.11.2009 wurde mit der Verteilung der Fragebögen an diversen Jugendämtern und Familiengerichten in Baden-Württemberg begonnen. Dabei wurden die Institutionen zum Teil persönlich aufgesucht und dort die Fragebögen in Papierform in Umlauf gebracht. Die Rücksendung des Fragebogens wurde durch die Beilage eines adressierten Briefumschlages möglichst einfach gestaltet.

Es erfolgte aber auch eine Verteilung der Fragebögen in digitaler Form, per E-Mail mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Personen. Diese Fragebögen wurde mit Hilfe eines Microsoft Word Formulars erstellt und konnten somit direkt am Computer oder ausgedruckt von Hand ausgefüllt werden. Die zusätzliche Verteilung der Fragebögen in dieser Form wurde deshalb gewählt, da dadurch eine große Anzahl an Personen noch schneller und kostengünstiger erreicht werden konnten.

Jedem Fragebogen wurde ein Begleitschreiben vorangeheftet, welches das Thema und den Zweck der Umfrage erläuterte.⁷² Hierin wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antworten anonym behandelt werden.

Der Befragungszeitraum endete am 18.12.2009. Der Zeitraum zwischen dem Anschreiben und dem Abgabetermin wurde kurz gehalten, um zu vermeiden, dass die Fragebögen bei den Befragten in Vergessenheit geraten. Es wurden jedoch auch Fragebögen berücksichtigt, die nach diesem Datum abgegeben oder zurückgesandt wurden.

⁷¹ Unter einem „Pretest“ versteht man in der empirischen Sozialforschung das Erproben der Untersuchungsmethode vor der eigentlichen Erhebung um mögliche Probleme zu erkennen und zu beheben.

⁷² Abgedruckt in Anlage 3.

6 Analyse und Bewertung der Befragung

In diesem Kapitel wird die an den Jugendämtern und Familiengerichten durchgeführte Befragung ausgewertet. Einzelne Fragen werden genauer analysiert und bewertet. Bei der Darstellung der Ergebnisse handelt es sich um Aufsummierungen und prozentuale Angaben.⁷³

Rücklauf und Struktur

Es wurden 145 Fragebögen an diverse Jugendämter in Baden-Württemberg ausgegeben. Es konnten somit nicht alle Personen, die sich in der Grundgesamtheit befinden, erreicht werden. Im Rücklauf befanden sich 72 Fragebögen⁷⁴. Folglich beträgt die Rücklaufquote 49,66 % der realisierten Stichprobe.

An die Familienrichter/innen der Amtsgerichte wurden 54 Fragebögen verteilt. Im Rücklauf befanden sich 16 Fragebögen. Daraus ergibt sich eine Rücklaufquote von 29,63 % der realisierten Stichprobe.⁷⁵

⁷³ Bei manchen Fragen werden nur die Antwortmöglichkeiten, die einen hohen Prozentanteil aufweisen aufgeführt, um so das tendenzielle Antwortverhalten vom Großteil der Befragten widerzuspiegeln.

⁷⁴ Fünf Fragebögen konnten in der Auswertung keine Berücksichtigung finden, da die Fragen (z.T. auch nur teilweise) beantwortet wurden, obwohl der/die Befragte angab, bisher kein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet zu haben.

⁷⁵ Die Autorin möchte anmerken, dass zwar beabsichtigt wurde eine höhere Anzahl von Fragebögen in Umlauf zu bringen, um eine möglichst große Stichprobe zu erhalten, dies sich jedoch als schwierig gestaltete, da einige Jugendämter und Familiengerichte eine Beteiligung an der Befragung im Vorfeld ausgeschlossen haben.

6.1 Anzahl und Zielsetzung der eingeleiteten Verfahren

Bei **Frage 01.**, wie viele Verfahren schätzungsweise jährlich durch Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a SGB VIII eingeleitet werden, gaben die 67 befragten ASD-Mitarbeiter/innen eine Spanne zwischen 1 und 10 Verfahren jährlich an. 28,4 % der Befragten leiten 2 Verfahren jährlich ein, 1 Verfahren jährlich 20,9 % der Befragten und 3 Verfahren jährlich 14,9 % der Befragten. Dadurch zeigt sich deutlich, dass eher eine geringe Anzahl an Verfahren nach § 8a SGB VIII die Regel ist. Dies kann dadurch bedingt sein, dass die Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste nicht nur im Kinderschutz tätig sind, sondern noch viele andere Aufgaben wahrnehmen. Eine andere Begründung dafür ist, dass die Anrufung nach § 8a SGB VIII nur dann erfolgt, wenn alle anderen Möglichkeiten der Jugendhilfe ausgeschöpft sind. Eine solche Anrufung stellt also eher die Ausnahme dar.

Die Familienrichter/innen gaben auf die **Frage 01**, wie viele Verfahren nach § 1666 BGB schätzungsweise jährlich bearbeitet werden, eine Spanne zwischen 2 und 20 Verfahren an. Hier ist aufgrund der ermittelten prozentualen Verteilung keine eindeutige Ansiedlung im oberen bzw. unteren Bereich dieser Spanne möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **Frage 01**. nicht abgefragt wurde, ob die jeweils tätigen Personen voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Starke Abweichungen an der Anzahl der Verfahren pro Person können auf diese Tatsache zurückgeführt werden.

Die **Frage 02.**, an die Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste sollte ermitteln, mit welchem Ziel hauptsächlich ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet wird. Hier gab der Großteil der Befragten (37,7 %) an, dass eine Anrufung des FamG überwiegend mit dem Ziel der Verpflichtung zur Inanspruchnahme angebotener Hilfen erfolgt. Einen Teilentzug der elterlichen Sorge nannten 20,2 % der Befragten, einen Sorgerechtsentzug 18,4% der Befragten, eine Fremdunterbringung 16,7 % der Befrag-

ten und Sonstiges 7 % der Befragten.⁷⁶ Es ist zu beachten, dass die Befragung nach Einführung des FamFG durchgeführt wurde. Vor Einführung des neuen Gesetzes erfolgte die Anrufung des Jugendamtes meist erst dann, wenn nur noch ein Teil- bzw. Sorgerechtsentzug durch das Familiengericht in Frage kam. Das FamFG will eine frühzeitigere Anrufung der FamG durch die Jugendämter erreichen, um so eventuell die Eltern zur Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen zu bewegen. Dadurch könnte das entsprechende Antwortverhalten der Befragten erklärt werden.

6.2 Auswertung der Häufigkeit und der Art des Kontaktes

In **Frage 03.** (bei den Familienrichter(n)/innen in **Frage 02.**) wurde die Häufigkeit des Kontaktes bezüglich der Fallarbeit abgefragt. Hier gaben 38 der 67 (56,7 %) befragten Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste an, „einmal im Monat“ bezüglich der Fallarbeit Kontakt zum jeweiligen Familienrichter/zur jeweiligen Familienrichterin zu haben. 20,9 % wählten die Antwortmöglichkeit „einmal in 6 Monaten“ und 11,9 % „eher 1 mal pro Woche“.

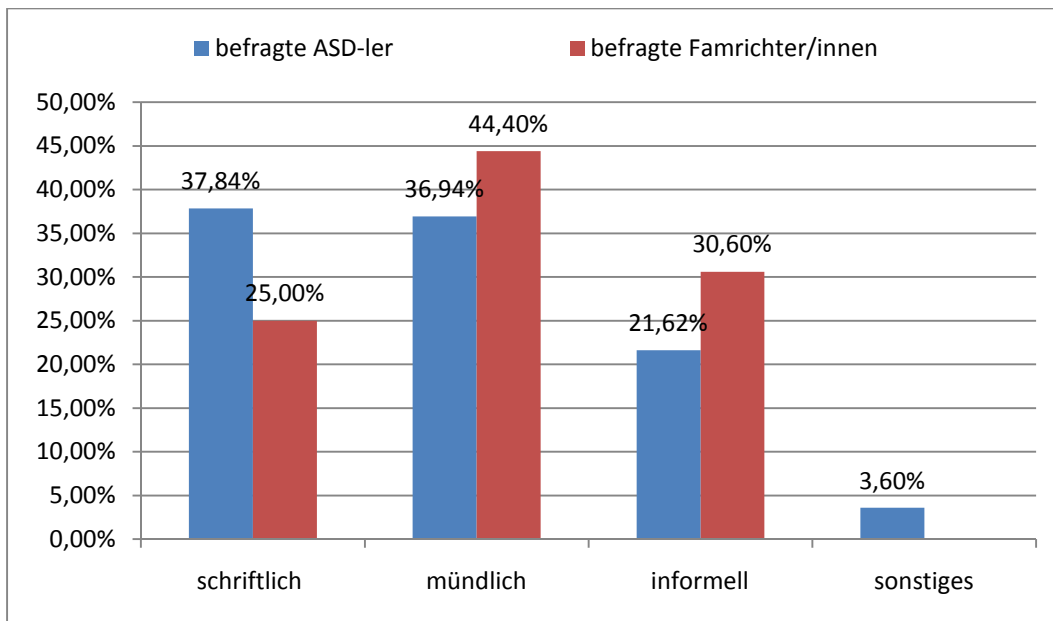
Bei den Familienrichter(n)/innen wählten 7 der 16 Befragten (43,8 %) die Antwortmöglichkeit „eher 1 mal pro Woche“. 25 % der Befragten gaben an, „eher 1 mal im Monat“ Kontakt zu Mitarbeiter/innen des Jugendamtes bezüglich der Fallarbeit zu haben und 12,5 % „mehrmals pro Woche“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Häufigkeit des Kontaktes schwer pauschal zu beantworten ist. Diese hängt sehr stark vom jeweiligen Fall und dem Stand des Verfahrens ab. Bei akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung stehen die ASD-Mitarbeiter/innen und Familienrichter/innen sicherlich mehrmals pro Woche in Kontakt.

Die Antworten der ASD-Mitarbeiter/innen auf **Frage 04.** (bei den Familienrichter(n)/innen auf **Frage 03.**) zur Art des Kontaktes sollen anhand eines Schaubildes verdeutlicht und gegenübergestellt werden.

⁷⁶ Mehrfachnennungen wurden zugelassen und entsprechend in der Auswertung berücksichtigt.

Schaubild 1: Art des Kontaktes



Unter Sonstiges wurde von 4 der 67 befragten ASD Mitarbeiter/innen ein Kontakt per Telefon/E-Mail angegeben.

Von Seiten der befragten ASD-Mitarbeiter/innen wurde darauf hingewiesen, dass seit Einführung des FamFG häufiger die mündliche als die schriftliche Kommunikationsform zum Familiengericht gewählt wird.

Von einem/einer befragten Familienrichter/in wurde angegeben, dass der Kontakt in der Regel durch schriftliche Berichte bzw. Anträge von Seiten des Jugendamtes zustande kommt. Danach besteht der hauptsächliche Kontakt zum Jugendamt jedoch in mündlichen Verhandlungen vor Gericht.

6.3 Auswertung der Zusammenarbeit

Auf Wunsch eines am Befragungsprozess ausschlaggebend Beteiligten wird die Auswertung der **Frage 05.a** (bei den Familienrichter(n)/innen **Frage 04.a**) im Rahmen der Diplomarbeit keine Berücksichtigung finden. Da die Frage sehr allgemein gestellt ist, ist es für die Befragten schwer zu differenzieren, was mit der Zufriedenheit bezüglich der fachlichen Kompetenz der kooperierenden Personen genau gemeint ist.

Die Auswertung der **Frage 05.b.** ergab, dass 46,3 % der befragten ASD-Mitarbeiter/innen mit dem Informationsfluss in der Zusammenarbeit zufrieden sind. 41,8 % zeigten sich „eher nicht zufrieden“. 9 % der Befragten sind „überhaupt nicht zufrieden“ und 3 % der Befragten sind „sehr zufrieden“. Anders verhält es sich bei derselben Fragestellung an die Familienrichter/innen (**Frage 04.b.**). Hier gaben 81,3 % der Befragten an, mit dem Informationsfluss in der Zusammenarbeit „zufrieden“ zu sein. Die Antwortkategorie „überhaupt nicht zufrieden“ wurde von keiner/keinem Befragten ausgewählt.

Eine Verbesserung des Informationsfluss zwischen ASD und FamG könnte durch eine Verkürzung der Kommunikations- und Informationswege erreicht werden. Aufgrund der langen Postläufe erfahren die befragten ASD-Mitarbeiter/innen Termine teilweise zu spät, manchmal erst am Tag der Verhandlung. Eine telefonische Mitteilung der Anhörungstermine bzw. per Fax oder E-Mail wird als sinnvoll erachtet, zumal sich seit Einführung des FamFG sowohl für den ASD, als auch das Familiengericht eine zunehmende Termindichte ergibt. Von Seiten des ASD wird eine gemeinsame Terminabklärung gewünscht, um zu gewährleisten, dass bei der Verhandlung auch ein/e Vertreter/in des Jugendamtes anwesend ist.

Frage 05.c bzw. **Frage 04.c.** sollte über die Zufriedenheit in der Zusammenarbeit bezüglich der Erreichbarkeit Aufschluss geben. 52,2 % der befragten ASD Mitarbeiter/innen sind mit der Erreichbarkeit der Familienrichter/innen „zufrieden“. 31,3 % sind „eher nicht zufrieden“ und 11,9 % sind „überhaupt nicht zufrieden“. Die befragten Familienrichter/innen wählten bezüglich der Erreichbarkeit der ASD-Mitarbeiter/innen zu 50 % die Antwortkategorie „zufrieden“, zu 37,5 % die Antwortkategorie „eher nicht zufrieden“ und zu 12,5 % die Antwortkategorie „überhaupt nicht zufrieden“ aus.

Die prozentuale Verteilung macht deutlich, dass die Erreichbarkeit der anderen Personengruppe von den ASD-lern und Familienrichter(n)/innen annähernd einheitlich eingeschätzt wird. Es zeigt sich, dass auf beiden

Seiten ein entsprechender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Erreichbarkeit gegeben ist. Beim ASD gehören Außentermine und Teambesprechungen zur Tagesordnung. Die Familienrichter/innen haben Verhandlungen zu führen, währenddessen sie nicht persönlich erreichbar sind. Eine bessere Erreichbarkeit des fallzuständigen ASD-lers bzw. Familienrichters könnte gegebenenfalls durch eine gemeinsame Einrichtung von „Sprechzeiten“ realisiert werden.

Die Auswertung der **Frage 05.d.** bzw. **Frage 04.d.** ergab, dass 65,7 % der befragten ASD-ler eine „zufriedene“ Einstellung gegenüber der Besprechungskultur in der Verhandlung haben. 20,9 % der Befragten zeigen sich diesbezüglich „eher nicht zufrieden“. Die befragten Familienrichter/innen hingegen wählten zu 75 % die Antwortkategorie „zufrieden“ und zu 25 % die Antwortkategorie „sehr zufrieden“ aus.

Auffallend ist, dass kein(e) befragte(r) Familienrichter(in) mit der Besprechungskultur weniger oder gar überhaupt nicht zufrieden ist. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass die Familienrichter/innen die Verhandlungen führen und dadurch deren Ablauf maßgeblich steuern können.

Frage **05.d** bzw. **04.d.** sollte die Zufriedenheit in Bezug auf den zwischenmenschlichen Umgang mit dem Klientel in der Verhandlung ermitteln. Mit diesem sind 76,1 % der befragten ASD-ler „zufrieden“ und 4,5 % „sehr zufrieden“; 14,9 % sind hingegen „eher nicht zufrieden“. 4,5 % der Befragten ASD-ler machten keine Angaben.

Die befragten Familienrichter/innen sind diesbezüglich zu 75 % „zufrieden“ und zu 18,8 % „sehr zufrieden“. Lediglich eine/einer der befragten Familienrichter/innen ist mit dem zwischenmenschlichen Umgang in der Verhandlung „eher nicht zufrieden“.

Insgesamt hängt die Zufriedenheit und die Qualität der Zusammenarbeit sehr stark von den einzelnen Personen ab. Dort gibt es zum Teil große

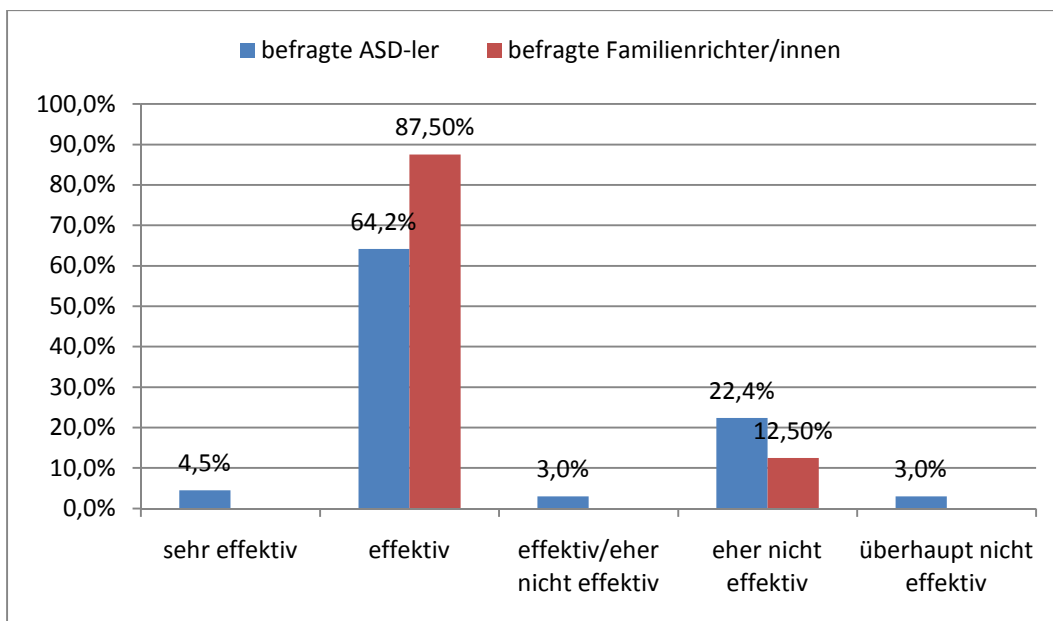
Differenzen im Engagement, der Persönlichkeit, der Fachkompetenz und dadurch eventuell auch im Umgang mit dem Klientel in der Verhandlung. Kooperationsprobleme sind häufig auch auf die verschiedenen Haltungen in Erziehungs- und Kinderschutzfragen, aufgrund der juristischen Herangehensweise auf der einen Seite und der sozialpädagogischen auf der anderen Seite, zurückzuführen.

6.4 Auswertung Effektivität der gemeinsamen Aufgabenbewältigung im Kinderschutz

In **Frage 06.** (bzw. bei den Familienrichter(n)/innen **Frage 05.**) sollte von den Befragten die Effektivität der gemeinsamen Aufgabenbewältigung im Kinderschutz eingeschätzt werden.

Die Ergebnisse lassen sich an dieser Stelle folgendermaßen darstellen:⁷⁷

Schaubild 2: Effektivität der gemeinsamen Aufgabenbewältigung



⁷⁷ 2 der 67 befragten ASD Mitarbeiter/innen machten bei dieser Frage keine Angaben.

Das Schaubild zeigt, dass von den Familienrichter(n)/innen die gemeinsame Aufgabenbewältigung im Kinderschutz überwiegend als effektiv angesehen wird. Dies ist auch bei dem Großteil der befragten Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste der Fall. Jedoch ist deutlich zu erkennen, dass von Seiten des ASD mehr Handlungsbedarf besteht den Kinderschutz noch effektiver zu gestalten. Dies zeigt sich auch daran, dass von den Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste deutlich mehr Verbesserungsvorschläge zur Effektivitätssteigerung unterbreitet wurden.

Viele befragte ASD-ler halten die Einrichtung von regelmäßigen, kinderschutzrelevanten Arbeitskreisen oder Kooperationsgesprächen sowie gemeinsamen Fachtagen und Fortbildungen für sinnvoll. Dort soll unter anderem anhand von Fallbeispielen aus der Praxis erörtert werden, was in der Kooperation gut lief und was noch verbessert werden müsste. Die ASD-Mitarbeiter/innen wünschen sich mehr Kommunikation seitens der Gerichte über ihre interne Entwicklung und klare Absprachen, was vom anderen, auch bezüglich der Umsetzung des FamFG, erwartet wird. Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen sollte regelmäßig überprüft werden.⁷⁸

Aus Sicht der befragten ASD-ler sind die Richter/innen teilweise mit der Terminierung zurückhaltend. Wenn das Jugendamt das Gericht nach § 8a SGB VIII anruft sind auch zwingende Gründe dafür vorhanden. Die Befragten wünschen sich außerdem schnellere Entscheidungen durch die Richter/innen. Dabei sollte auch der dauerhafte Verbleib von Kindern zügiger entschieden werden, um Bindungs- und Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Bemängelt wird, dass die Einholung von Gutachten quasi obligatorisch erfolgt und diese viel zu lange dauern. Die Familienrichter/innen

⁷⁸ Vgl. 6.5.: Auswertung des Engagements und der Bereitschaft zur Kooperation.

halten eine noch frühzeitigere Anrufung durch das Jugendamt für hilfreich.⁷⁹

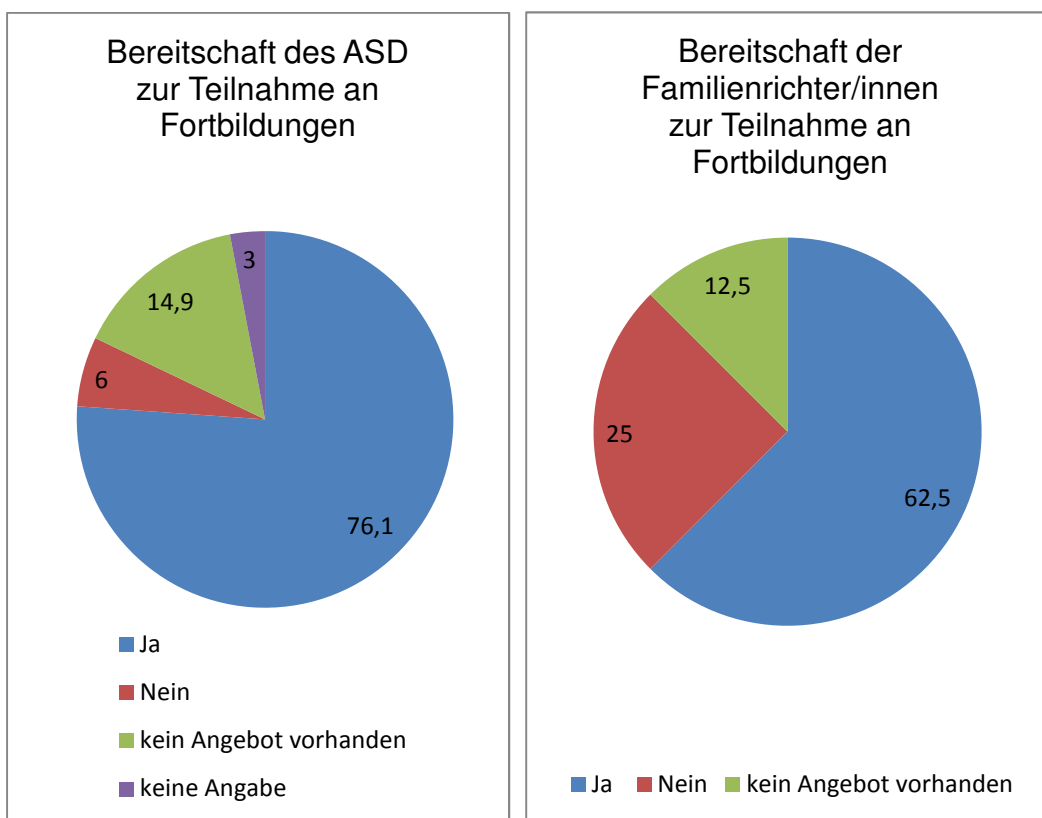
Sowohl von den Familiengerichten und den Mitarbeiter/innen der Beratungszentren wird eine Verstärkung des Personals auf beiden Seiten gefordert, um einen effektiven Kinderschutz gewährleisten zu können. Dadurch könnte man sich intensiver mit den einzelnen Kinderschutzfällen auseinandersetzen, da eine Erhöhung des Personals die Fallzahlen pro Kopf entsprechend verringern würde. Die Effektivität könnte zusätzlich durch mehr Stabilität in der Personalstruktur der Beratungszentren und Familiengerichte gesteigert werden.

⁷⁹ Die Autorin ist der Ansicht, dass die neuen Regelungen des FamFG entscheidende Änderungen hinsichtlich einer früheren Anrufung bzw. Terminierung, einer schnelleren Entscheidung und schnellerer Gutachten mit sich bringen. Diesbezüglich wurde deshalb bereits eine Effektivitätssteigerung im Kinderschutz erreicht.

6.5 Auswertung des Engagements und der Bereitschaft zur Kooperation

Durch **Frage 07.** (bzw. bei den Famrichter(n)/innen durch **Frage 06.**) sollte ermittelt werden, ob die Befragten an Fortbildungsangeboten zur Vermittlung interdisziplinärer Fachkenntnisse teilnehmen.

Schaubild 3: Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen



Die Ergebnisse geben Aufschluss darüber, dass der Großteil beider Personengruppen bereits an Fortbildungsangeboten zur Vermittlung interdisziplinärer Fachkenntnisse teilnimmt. An Jugendämtern und Familiengerichten, die bisher noch kein solches Fortbildungsangebot zur Verfügung stellen, ist es sicherlich empfehlenswert über deren Einführung zu diskutieren.

Immer wieder steht zur Diskussion eine Fortbildungspflicht insbesondere für Familienrichter/innen gesetzlich zu formulieren, da ihnen in der juristi-

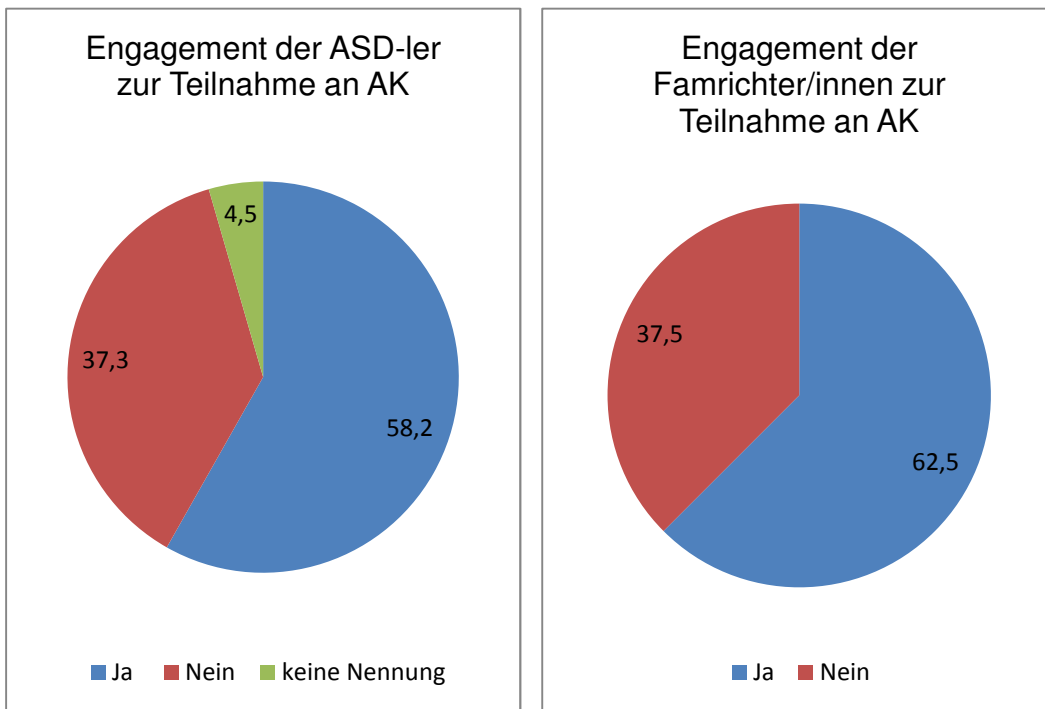
schen Ausbildung häufig kein ausreichendes Wissen über die in Kindeswohlgefährdungsfällen maßgeblichen familien- und jugendhilferechtlichen, aber auch human- und sozialwissenschaftlichen Fragen vermittelt werde. Ein zusätzliches Angebot an derartigen Fortbildungsmaßnahmen für Familienrichter/innen ist deshalb ratsam.

Die Auswertung der **Frage 08.** (bzw. bei den Familienrichter/innen **Frage 07.**) gibt Aufschluss darüber, ob bei den Befragten das Engagement zur Teilnahme an fallübergreifenden, interdisziplinären Arbeitskreisen besteht. Die Arbeitskreise sollen dem Aufbau, der Institutionalisierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kooperation dienen.

Themen und Inhalte solcher Arbeitskreise können beispielweise sein:

- Austausch über die jeweiligen Arbeitsbereiche, institutionelle Strukturen, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der Institutionen
- Informationen über rechtliche Grundlagen und aktuelle fachliche Entwicklungen
- Verständigung über Risikofaktoren und Kriterien von Kindeswohlgefährdung
- Planung und Durchführung gemeinsamer bereichsübergreifender oder gegenseitiger Fortbildungsveranstaltungen
- Erstellung eines Verzeichnisses mit Zuständigkeit, Kontaktdaten und Erreichbarkeit der beteiligten Berufsträger
- Gemeinsame Bearbeitung fallübergreifender Problemstellungen, um so zu einer höheren Effektivität in den Einzelfällen zu kommen

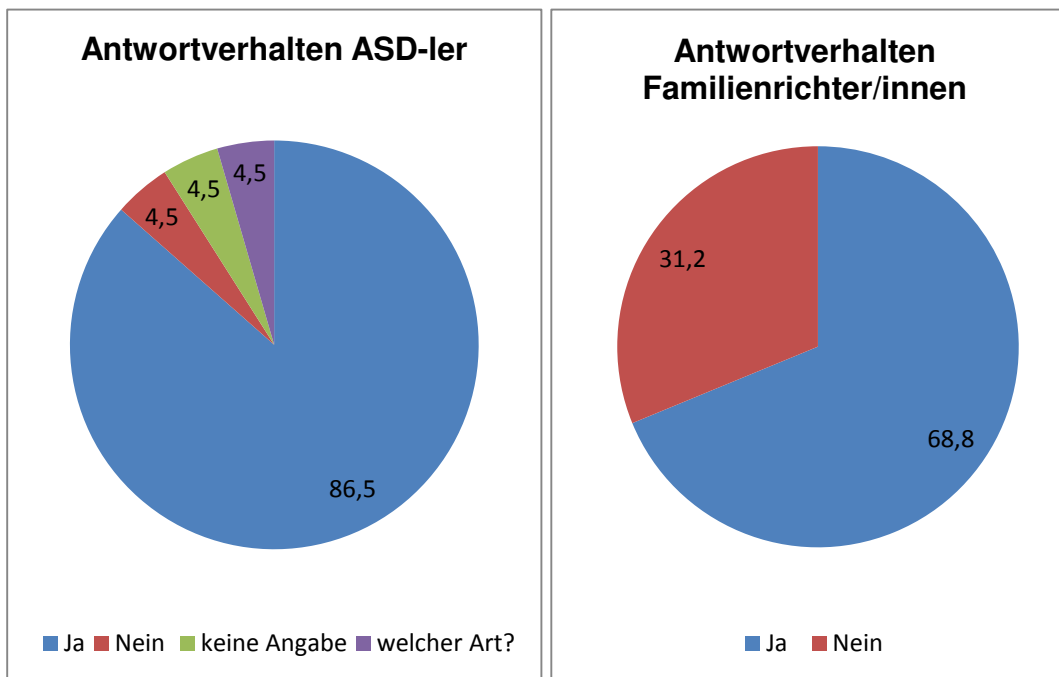
Schaubild 4: Engagement zur Teilnahme an Arbeitskreisen



Das Engagement zur Teilnahme an Arbeitskreisen ist auf beiden Seiten annähernd identisch. Zum Teil gaben die Befragten an, dass bei ihnen bereits fallübergreifende, interdisziplinäre Arbeitskreise eingerichtet wurden, in welchen sie sich auch engagieren. Teilweise ist eine Bereitschaft zur Teilnahme jedoch nur vorhanden, wenn die hierfür notwendigen zeitlichen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden würden. Mehr Motivation zur Teilnahme könnte auch durch die Bereitstellung von entsprechenden sachlichen und finanziellen Mitteln erreicht werden.

Die Auswertung der **Frage 09.** (bzw. bei den Familienrichter(n)/innen **Frage 08.**), ob von den Befragten der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung als hilfreich empfunden werden würde, lieferte folgende Ergebnisse:

Schaubild 5: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen



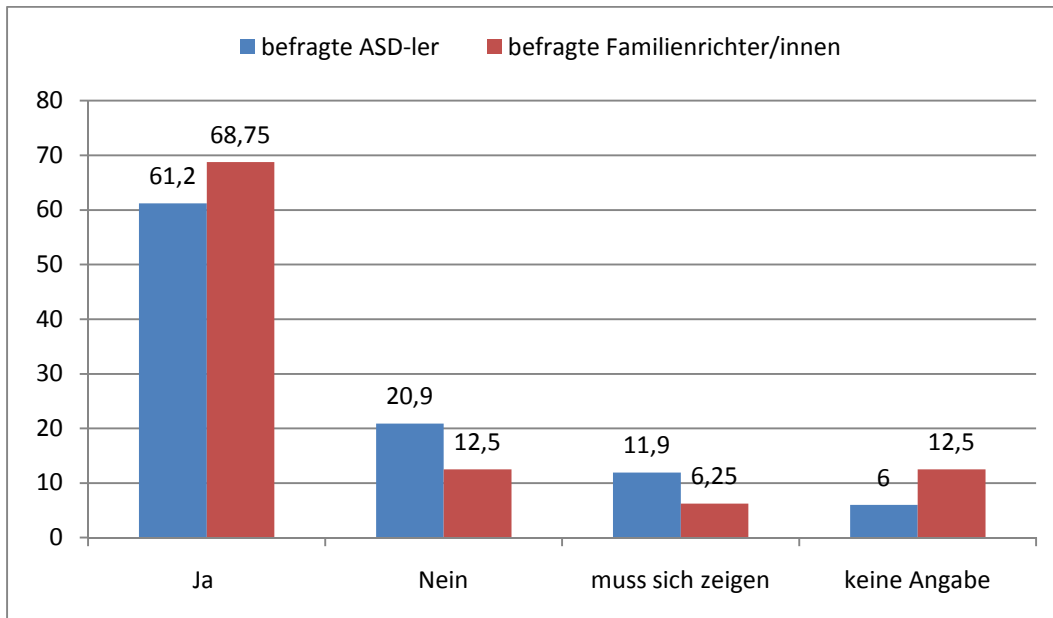
Die Ergebnisse der Auswertung lassen erkennen, dass der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung von beiden Seiten, wenn auch stärker von den Mitarbeiter/innen des ASD, als hilfreich empfunden werden würde. Durch die Formulierung verbindlicher Verfahrensabsprachen können Kooperationsprobleme, die bspw. in den langen Postläufen oder Terminvereinbarungen bestehen, abgebaut oder auch behoben werden.

6.6 Beurteilung der neuen gesetzlichen Regelungen

Durch die neue Gesetzgebung wurde die Teilnahme des Jugendamtes am gerichtlichen Termin verbindlicher und konkreter geregelt, indem die gerichtlichen Termine durch eine "mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts" wahrgenommen werden sollen. Ziel dieser Regelung ist unter anderem, eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und Familiengerichten zu fördern. Die Befragten sollten bei **Frage 10.** (bzw. bei den Familienrichter(n)/innen **Frage 09.**) beurteilen, ob

dieses Ziel ihrer Ansicht nach durch gesetzliche Regelungen erreicht werden kann. Die Auswertung lieferte folgende Ergebnisse:

Schaubild 6: Beurteilung der neuen Gesetzgebung



Viele der Befragten sind der Auffassung, dass die neuen gesetzlichen Regelungen eine Verbesserung der Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht unterstützen. Jedoch wird dies nur dann realisierbar sein, wenn die handelnden Personen vor Ort den Willen haben, dieses Ziel auch konkret umzusetzen.

Zur Abrundung des Fragebogens und der Thematik wurde die **Frage 11.** (bzw. bei den Familienrichter(n) die **Frage 10.**) wie folgt gestellt: „Ist die Gesetzgebung bezogen auf den Schutz von Kindern nun Ihres Erachtens ausreichend?“.

73,1 % der befragten ASD-Mitarbeiter/innen wählten hier die Antwortkategorie „Ja“, 16,4 % die Antwortkategorie „Nein“. 9 % vertreten die Meinung, dass sich dies im Laufe der Zeit zeigen muss. 1,5 % machten hierzu keine Angaben.

93, 8 % der FamR schätzen die Gesetzgebung in Bezug auf den Kinderschutz nun als ausreichend ein. Lediglich ein/e befragte/r FamR vertritt eine andere Auffassung.

Es ist in Betracht zu ziehen, ob der Gesetzgeber den Fokus noch stärker auf die Rechte der Kinder legen sollte. Eventuell könnte dies durch eine Verankerung von expliziten Kinderschutzrechten im Grundgesetz erreicht werden. Zwar sind Kinderrechte bereits im Grundgesetz enthalten (unter anderem durch den Schutz der Menschenwürde, den der körperlichen Unversehrtheit, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Sozialstaatsprinzip), allerdings kommt es durch konkurrierende Grundrechte (wie bspw. den Schutz der Ehe und Familie) dazu, dass bei manchen Abwägungen die Kinderrechte zurückstehen müssen. Eine Aufnahme von solchen Kinderschutzrechten nützt deshalb dann etwas, wenn klar geregelt wird, welche anderen Grundrechte sie künftig überwiegen sollen. Von den befragten ASD-Mitarbeiter/innen besteht der Bedarf, die Elternrechte gezielt einzuschränken. Das KJHG wird eher als Elterngesetzbuch beurteilt, das die Rechte der Eltern zusätzlich stärkt.

Zusätzlich wären bessere Regelungen für das ungeborene Kind wünschenswert. Wenn das Sorgerecht für die anderen Kinder bereits entzogen wird/wurde, muss nach der Geburt das ganze Verfahren noch einmal neu aufgerollt werden.

Durch die Verpflichtung zu regelmäßigen, kinderärztlichen Untersuchungen im Gesundheitsbereich können Kinderschutzfälle künftig noch früher erkannt werden. Zweckmäßig ist dies allerdings nur dann, wenn bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Daten ohne Weiteres an die Jugendämter übermittelt werden dürfen, damit diese dann entsprechend handeln können. Eine Lockerung des Datenschutzes wäre deshalb in diesem Zusammenhang ebenfalls zu prüfen.

7 Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die neuen gesetzlichen Regelungen wie die frühzeitigere Anrufung und die prozesshafte Begleitung der Hilfen durch das Familiengericht einen Fortschritt darstellen, um Kinder und Jugendliche noch stärker vor Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen. Diese Regelungen werden jedoch nur dann den gewünschten Erfolg bringen, wenn die in diesem Bereich tätigen Personen eine entsprechende Haltung mitbringen, den Kinderschutz gemeinsam optimal gestalten zu wollen. Inzwischen sind sich die Jugendämter und Familiengerichte darüber einig, dass es für dieses Ziel besonders wichtig ist, eng und vernetzt zusammenzuarbeiten. Nur so können problematische Entwicklungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung lassen erkennen, dass von vielen Befragten die Zusammenarbeit im Kinderschutz als zufriedenstellend eingeschätzt wird. An manchen Stellen wird dennoch deutlich, dass ein entsprechender Handlungsbedarf in der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten gegeben ist. So klagen beide Institutionen über schlechte Kontakte zur anderen Personengruppe und daraus resultierend auch einer weniger zufriedenstellenden Kooperation.

Bessere Kontakte sind vorhanden, wo regelmäßige Treffen zwischen Familienrichtern und Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe stattfinden. Dadurch lernen die Beschäftigten beider Institutionen auch die jeweiligen funktionalen Kompetenzen und Grenzen des anderen kennen. Der Aufbau eines solchen Verständnisses hat zur Folge, dass die andere Institution stärker respektiert und wergeschätzt werden kann. Auf dieser Basis können dann verbindliche Standards in der Zusammenarbeit festgelegt und Verfahrensabläufe entwickelt werden, wie in abstrakten Fallgestaltungen vorzugehen

ist. Durch gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildungen kann die interne Arbeit zusätzlich verbessert werden. Die Umsetzung derartige Formen der Kooperation setzt voraus, dass die hierfür notwendigen finanziellen und sachlichen Mittel bereitgestellt werden.

Fakt ist also, um den Schutz von Kindern vor familiärer Gewalt und Miss-handlung bestmöglich zu gewährleisten, muss eine Vernetzung der zuständigen Institutionen erreicht werden. Die Realisierung eines solchen Netzwerkes erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an persönlichem aber auch zeitlichem Engagement. Daher müssen bestehende Netzwerke weiterhin unterstützt und die Gründung neuer Netzwerke gefördert werden.

Anlagen

Anlage 1: „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ (6-14 Jährige)

- Mitarbeiter/in ASD (BSD):..... Beginn des Erhebungszeitraums:.....
 KS-Meldebogen liegt vor Ende des Erhebungszeitraums:.....
 NEUFALL
 Laufender Fall=> nur PERSONENNR. eintragen
 Erstbewertung Folgebewertung

Kinderschutzbogen/HIER: 6 - 14 Jährige/Papierversion

Familiärer Status

Familienname des Kindes:.....
 PERSONENNR.:.....
 Familie..... dem ASD(BSD) bekannt seit:.....
 Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:

Daten zur Familienkonstellation (nur Erwachsene der Haushaltsgemeinschaft)

| (Zutreffendes unterstreichen) | Name | Geburtsjahr | Nationalität (ggf. Aufenthaltsstatus), Ethnie | Migrationshintergrund Ja- nein | Familienstand (ledig/verh./gesch./getrennt lebend, verwitwet) | Berufstätigkeit ja - nein (VZ - TZ) |
|--|------|-------------|---|--------------------------------|---|-------------------------------------|
| Hauptbezugsperson (Mutter/Stiefmutter/Adoptiv-/Pflegemutter/Großmutter/sonst. Verwandte/sonst. Person) | | | | | | |
| Sekundärbezugsperson (Vater/Stiefvater/Adoptiv-/Pflegevater/Großvater/sonst. Verwandte/sonst. Person) | | | | | | |

Weitere Bezugsperson/en außerhalb des Haushalts (z.B. weitere Umgangsberechtigte)

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Daten zum Kind/zu weiteren Kindern (im Haushalt und außerhalb)

| Name | Geb.-datum | m/w | Frühgeburt, Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt | Chronische Krankheiten, Behinderung | Nationalität, Ethnie | Aufenthaltsort, z.B. Fremduntergebracht in der Familie | Rechtliche Stellung zur Mutter (ehel./nichtehel./Stiefkind) | Rechtliche Stellung zum Vater/ Partner (ehel./nichtehel./Stiefkind) | Eilicherliche Sorge/ Vormundschaft, wer? |
|------|------------|-----|---|-------------------------------------|----------------------|--|---|---|--|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

- Genogramm des Familiensystems Datum:.....
 (handschriftlich oder per Programm erstellt)

Erscheinungsbild des Kindes (siehe auch Jugenduntersuchung)

| Körperliche Erscheinung | Ja | Beschreibung | Durch wen beschrieben |
|--|----|--------------|-----------------------|
| Hinweis: Anzeichen körperl. Vernachlässigung=>Modul Grundversorgung | | | |
| Krankheitsanfälligkeit, häufige Bauch- oder Kopfschmerzen, Asthma | | | |
| Hinweise auf Fehl-/Über-/Unterernährung | | | |
| Hämatome, (v.a. am Rücken, Brust, Bauch, Po, Augen, geformte Hämatome), Striemen | | | |
| Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen) oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung | | | |

Einschätzung

| Psychische Erscheinung | Ja | Beschreibung | Durch wen beschrieben |
|--|----|--------------|-----------------------|
| Kind sehr unruhig, leicht ablenkbar | | | |
| Kind wirkt emotional sehr belastet (traurig oder ängstlich) | | | |
| Kind wirkt aggressiv, oppositionell, ggf. selbstverletzend | | | |
| Kind bemüht sich übermäßig um Erfüllung elterlicher Erwartungen/übernimmt versorgende Rolle | | | |
| Kind leidet unter Schlafstörungen/häufigen Alpträumen | | | |
| Kind zeigt Rückstände in der Entwicklung von Alltagsfähigkeiten, die nicht durch kognitive Einschränkungen erklärt werden können (z.B. Hygiene/Umgang mit Geld/Selbstvertrauen in sozialen Alltagssituationen) | | | |
| Kind traut sich wenig zu/kann keine Stärken benennen | | | |
| Kind zeigt sexualisiertes Verhalten | | | |
| Kind äußert Wunsch zu sterben, hat Suizidgedanken/Suizidversuch | | | |
| Kind konsumiert Zigaretten, Alkohol, Drogen | | | |

Einschätzung

| Kognitive Erscheinung | Ja | Beschreibung | Durch wen beschrieben |
|--|----|--------------|-----------------------|
| Sprache deutlich nicht altersgemäß/Bei Migrantenkind: Kann sich auf Deutsch kaum verständigen | | | |
| Intelligenzbeeinträchtigung/Teilleistungsstörung (diagnostiziert oder Verdacht!) | | | |
| Kind in jetziger Schule überfordert (deutlich unterdurchsch. Leistungen/geringes schulisches Selbstvertrauen/lange Hausaufgabenzeiten) | | | |

Einschätzung

| Sozialverhalten (= außerhalb der Familie) | Ja | Beschreibung | Durch wen beschrieben |
|---|----|--------------|-----------------------|
| Hat nicht mindestens eine positive Freundschaft | | | |
| Opfer von Ausgrenzung/Mobbing | | | |
| Stört im Unterricht, verletzt Regeln, lügt ggü. Autoritäten | | | |
| Problematisches Medien-/Sexualverhalten | | | |
| Weglaufen, streunen | | | |
| Auffällig aggressiv/stierrt | | | |
| Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schuleschwänzen | | | |

Einschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Bitte bei der Bewertung beachten:

Die Sammeleinschätzung pro Gefährdungs-Bereich soll sich entweder auf eine hohe Einschränkung/Problematik in einem Kriterium oder Bereich beziehen oder in mehreren Bereichen leichtere Einschränkungen/Problematiken beinhalten.

Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf
Stand: 20.03. 2006

Interaktionen

Datum

| Interaktion zwischen Kind und (Mutter, bzw. primärer Bezugsperson) | negativ | Positiv | Ist durch Fachkraft zu beschreiben |
|---|---------|---------|--|
| Aufmerksamkeit/Körperkontakt/Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind | | | |
| Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse | | | |
| Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes | | | |
| Grenzen setzen und führen des Kindes | | | |
| Verbale Anregungen/Spielmöglichkeiten für das Kind | | | |
| Angemessenheit von Anforderungen/ Erwartungen an das Kind | | | |
| Strukturierter Tagesablauf/ Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind | | | |
| Auseinandersetzung der Eltern um das Kind | | | |

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Sammel-
Einschätzung

| <input type="checkbox"/> Interaktion zwischen Kind und (Vater, bzw. sekundärer Bezugsperson) <input type="checkbox"/> weiterer Bezugsperson | Negativ | Positiv | Ist durch Fachkraft zu beschreiben |
|---|---------|---------|--|
| Aufmerksamkeit/Körperkontakt/Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind | | | |
| Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse | | | |
| Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes | | | |
| Grenzen setzen und führen des Kindes | | | |
| Verbale Anregungen/Spielmöglichkeiten für das Kind | | | |
| Angemessenheit von Anforderungen/ Erwartungen an das Kind | | | |
| Strukturierter Tagesablauf/ Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind | | | |
| Auseinandersetzung der Eltern um das Kind | | | |

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Sammel-
Einschätzung

Grundversorgung und Schutz des Kindes (hinterlegte Ankerbeispiele)

DATUM:

| Sicherung der Grundversorgung | Beschreibung | Durch wen beschrieben | EINZELEIN SCHÄTZUNG |
|--|--------------|-----------------------|---------------------|
| Ernährung | | | |
| Schlafplatz | | | |
| Kleidung | | | |
| Körperpflege | | | |
| Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sexuellen Missbrauch | | | |
| Sicherung der medizinischen Versorgung | | | |
| Betreuung des Kindes | | | |

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG (NACH Kontakt vom ASD (BSD) auszufüllen)

(Eingeschätzt wird, ob die aktuelle, kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen durch einen oder mehrere Punkte **bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft** bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind.)

| HINWEISE | ja | Beschreibung |
|--|----|--------------|
| Deutlicher Hinweis auf gegenwärtige körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Kindes | | |
| Grundlegende Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung, Obdach, Sicherheit vor Unfallgefahren oder medizinischer Hilfe werden nicht erfüllt. | | |
| Ernsthafte gegenwärtige Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten der Hauptbezugsperson aufgrund von psychischer Störung, Krankheit, Suchtmitteln oder Gewalt. | | |
| Trotz Gefährdungsmeldung wird der Zugang zum Kind verweigert, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder eine Verbringung des Kindes an einen unbekanntem Ort droht. | | |
| Trotz Gefährdung eines Kindes in der unmittelbaren Vergangenheit werden Verantwortung und Hilfen abgelehnt. | | |
| Kind äußert überzeugend starke Furcht vor mindestens einer Person im Haushalt. | | |
| Das Verhalten einer jugendlichen oder erwachsenen Person im Haushalt scheint ernsthaft außer Kontrolle. | | |
| Es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen. | | |
| Vorangegangene Absprachen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes wurden nicht eingehalten. | | |
| | | |

Folgende Sicherheitsmaßnahmen wurden eingeleitet: => 1. Hilfe- und Schutzkonzept dann 2. Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten (Button zu Seite 9)

Keine Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung der Sicherheit des Kindes.

Wiedervorlage (= Ende des Erhebungszeitraumes) am:.....

Sozialarbeiter/-in

Bereichsleitung

Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf
Stand: 20.03. 2006

Risikofaktoren für eine anhaltende bzw. hohe Gefährdung einer Misshandlung oder Vernachlässigung

Datum.....

| Materielle/Soziale Situation | | Beschreibung in Stichworten | Durch wen beschrieben |
|--|--|-----------------------------|-----------------------|
| Keine ausreichende Einkommenssituation | | | |
| Keine ausreichende Wohnverhältnisse | | | |
| Soziale Isolation | | | |

Sammeleinschätzung

| Familiäre Situation | Ja | Beschreibung in Stichworten | Durch wen beschrieben |
|--|----|-----------------------------|-----------------------|
| Gewalt zwischen den Eltern | | | |
| Mehr als 2 Kinder unter 5 Jahren | | | |
| Instabile bzw. konfliktbelastete Partnerschaft | | | |
| Kulturell bedingte Konflikte (z.B. durch binationale Beziehung, Migration,...) | | | |

Sammeleinschätzung

| <input type="checkbox"/> Persönl. Situation Haupt Bezugspers./Mu <input type="checkbox"/> Persönl. Situation sekundär. Bezugspers./Va | Ja | Beschreibung in Stichworten | Durch wen beschrieben |
|--|----|-----------------------------|-----------------------|
| Eigene Erfahrungen von Deprivation, Misshandlung oder sex. Missbrauch | | | |
| Sucht oder schwere psychische Erkrankung | | | |
| Deutlich eingeschränkte Belastbarkeit bzw. Bewältigungsfähigkeit | | | |
| Grob unangemessene Strenge im Erziehungsverhalten | | | |
| Ausgeprägte Hilflosigkeit, Wechselhaftigkeit oder Überforderung in der Erziehung | | | |

Sammeleinschätzung

| Merkmale des Kindes | ja | Beschreibung in Stichworten | Durch wen beschrieben |
|---|----|-----------------------------|-----------------------|
| Kind stellt aufgrund von Erkrankung, Behinderung oder Verhaltensstörung besonders hohe Anforderungen bezüglich Versorgung oder Erziehung. | | | |

| Merkmale der Hilfesgeschichte | ja | Beschreibung in Stichworten | Durch wen beschrieben |
|---|----|-----------------------------|-----------------------|
| In der Vergangenheit bezogen auf die Hauptbezugsperson bereits eine vermutlich ernst zu nehmende Gefährdungsmeldung/bzw. Intervention/-en | | | |
| Hauptbezugsperson unterschätzt Belastung bzw. Gefährdung eines Kindes in der Familie deutlich. | | | |
| Zusammenarbeit mit dem ASD wird abgelehnt. | | | |

Sammeleinschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Hinweis: das Risiko eines wiederholten sexuellen Missbrauchs kann mit dieser Seite nicht eingeschätzt werden. - Hier ist das jeweilige Jugendamtsverfahren anzuwenden.

Ressourcen und Prognosen

Datum.....

Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft in der das Kind lebt

- Jugendhilfe (SGB VIII) Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II)
 Gesundheitshilfe (SGB V) Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII)
 Sonstige (z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kur)

| Ressourcen der | Beschreibung | durch wen beschrieben | Einzeleinschätzung |
|---|---------------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hauptbezugsperson (z.B. Mutter) <input type="checkbox"/> sekundären Bezugsperson Persönliche | | | |
| Familiäre | | | |
| Soziale | | | |
| Materielle | | | |
| Infrastrukturelle | | | |

| Prognose zur Veränderungsbereitschaft | Beschreibung | Durch wen beschrieben |
|---|---------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> der Hauptbezugsperson (Mu) <input type="checkbox"/> der sekundären Bezugsperson (Va) <input type="checkbox"/> weitere Bezugsperson | | |
| Kriterien der Veränderungsbereitschaft: | | |
| Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation ? | | |
| Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung ? | | |
| Subjektive Normen, die die Hilfeannahme erschweren? | | |
| Haltungen gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen ? | | |
| Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe ? | | |
| Fähigkeit von Hilfe zu profitieren? (ist von der Fachkraft einzuschätzen) | | |

Sammelprognose

| Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation | Beschreibung (Button zu hinterlegten Ankerbeispielen) | Durch wen beschrieben | Einzeleinschätzung |
|--|---|------------------------------|---------------------------|
| Kooperationsbereitschaft der Mu zur Abwendung der Gefährdungssituation | | | |
| Kooperationsbereitschaft des Va zur Abwendung der Gefährdungssituation | | | |

| Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation | Beschreibung (Button zu hinterlegten Ankerbeispielen) | Durch wen beschrieben | Einzeleinschätzung |
|---|---|------------------------------|---------------------------|
| Kooperationsfähigkeit der Mu zur Abwendung der Gefährdungssituation | | | |
| Kooperationsfähigkeit des Va zur Abwendung der Gefährdungssituation | | | |

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Datum _____

Übertragung der Einschätzungsdaten

FOKUS: KIND

| Erscheinungsbild | Körperliche Erscheinung | Psychische Erscheinung | Kognitive Erscheinung | Sozialverhalten |
|------------------|-------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------|
| | | | | |

| | | | |
|----------------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------|
| Interaktion zwischen Kind und... | Hauptbezugsperson (Mutter) | Sek. Bezugsperson (Vater) | Weitere Bezugsperson |
| | | | |

| Grundversorgung und Schutz des Kindes | Ernährung | Schlafplatz | Kleidung | Körperpflege | Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sex. Missbrauch. | Sicherung medizin. Versorgung | Betreuung des Kindes |
|---------------------------------------|-----------|-------------|----------|--------------|--|-------------------------------|----------------------|
| | | | | | | | |

| |
|---|
| Sicherheitseinschätzung |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet |
| <input type="checkbox"/> keine Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung der Sicherheit des Kindes |

| | |
|------------------------------|--|
| RISIKOFAKTOREN | |
| Materielle/Soziale Situation | |
| Familiäre Situation | |
| Persönliche Situation | Hauptbezugsperson (Mutter) Sek. Bezugsperson (Vater) |

| | |
|-----------------------------|--|
| Merkmale des Kindes | |
| Merkmale der Hilfgeschichte | |

| | |
|--|---|
| Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft in der das Kind lebt | <input type="checkbox"/> Jugendhilfe (SGB VIII) <input type="checkbox"/> Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) <input type="checkbox"/> Gesundheitshilfe (SGB V) <input type="checkbox"/> Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII) <input type="checkbox"/> Sonstige (z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kur) |
|--|---|

| | | |
|---------------------------------|------------------|---------------------|
| Ressourcen und Prognosen | Hauptbezugsp. Mu | Sek. Bezugsp. Vater |
| Persönliche Ressourcen | | |
| Familiäre | | |
| Soziale | | |
| Materielle | | |
| Infrastrukturelle | | |

| | | |
|---------------------------------------|------------------|---------------------|
| Prognose zur Veränderungsbereitschaft | Hauptbezugsp. Mu | Sek. Bezugsp. Vater |
| | | |

| | | |
|---|------------------|---------------------|
| Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation | Hauptbezugsp. Mu | Sek. Bezugsp. Vater |
| | | |

| | | |
|--|------------------|---------------------|
| Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation | Hauptbezugsp. Mu | Sek. Bezugsp. Vater |
| | | |

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor

ist nicht auszuschließen

liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage: (siehe Kurz-Definitionen./vgl. dji Handbuch)

Vernachlässigung

Psychische Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Partnerschaftsgewalt/ Häusliche Gewalt

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Autonomiekonflikt bzw.

Unverschuldetes Versagen von Eltern

Autonomiekonflikte aus Kulturkonflikten

(z.B. Sucht, psychische Erkrankung,....)

Begründen Sie Ihre Einschätzung

(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung)

Die nächsten Verfahrensschritte

- Kollegiale Beratung mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft am.....
- Bereichsleitung / Sachgebietsleitung informieren am.....
- Schriftlicher Kontrakt mit den Sorgeberechtigten

HILFE- und SCHUTZKONZEPT

ASD / BSD – Schritte (=Außerhalb von HZE)

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Einsatz von Familien/Umfeld- Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Ambulante Diagnostik
- Verfahren bei sexuellem Missbrauch

HZE

- Eingabe nach den HZE Verfahrensschritten
- HZE
 - ambulant
 - stationär
 - Kombination aus stationär und ambulant

Krisenintervention

- Inobhutnahme
 - stationär
 - außerhalb von Einrichtung
- Kinderklinik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Verfahren bei Partnerschaftsgewalt

Familiengericht

- Anrufung gemäß § 8a KJHG/§ 1666 BGB
- Maßnahmen nach §1631b BGB

Staatsanwaltschaft

- Anzeige

Sonstiges

-

| Vernachlässigung | Psych. Misshandlung | Körperl. Misshandlung | Sex. Missbrauch | Partnerschaftsgewalt/ Häusliche Gewalt | Unzureichender Schutz | Autonomiekonflikt | Unverschuldetes Versagen von Eltern |
|------------------|---------------------|-----------------------|-----------------|--|-----------------------|-------------------|-------------------------------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Wiedervorlage am

DATUM:

Jugendamt
Sozialarbeiter/ - in

Bereichsleitung/
Sachgebietsleitung

Datum:.....

Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes

(vgl. insb. S. 4 Sicherheitseinschätzung; S. 8 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung; S. 9 Hilfe- und Schutzkonzept)

| Was sind aktuell die 3 wichtigsten Ziele zum Schutz des Kindes? | Woran kann man erkennen, dass das Ziel erreicht wurde? | Bis wann? |
|---|--|-----------|
| 1. Ziel | | |
| 2. Ziel | | |
| 3. Ziel | | |

Das nächste Gespräch zur Überprüfung der Ziele zum Schutz des Kindes:

| Wann? | Wer nimmt teil? | Wo? |
|-------|-----------------|-----|
| | | |

Unterschriften der Sorgeberechtigten und des Sozialen Dienstes

.....

| Wie oft gelingt es? | Zielerreichungsgrad | | | |
|---------------------|---------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| | 1 Nicht erreicht | 2 Selten erreicht | 3 Öfters erreicht | 4 Immer erreicht |
| 1. Ziel | | | | |
| 2. Ziel | | | | |
| 3. Ziel | | | | |

Sorgeberechtigte und Fachkraft sind sich einig in der Einschätzung der Ziel-erreichung

Ja Nein,.....

Anlage 2: Fragebögen

Befragung der kooperierenden Institutionen Familiengericht und Jugendamt

-Fragebogen an Mitarbeiter/innen der Beratungszentren-

01. Wie viele Verfahren nach § 8a Abs. 3 SGB VIII leiten Sie durch Anrufung des Familiengerichtes schätzungsweise jährlich ein?

Ich leite jährlich schätzungsweise _____ Verfahren ein.

02. Mit welchem Ziel leiten Sie ein Verfahren nach § 8a Abs. 3 hauptsächlich ein?

- Sorgerechtsentzug
- Teilentzug der elterlichen Sorge
- Fremdunterbringung
- Verpflichtung zur Inanspruchnahme angebotener Hilfen
(z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge)
- Sonstiges:

03. Wie häufig stehen Sie mit einem/r Richter/in des Familiengerichtes bezüglich der Fallarbeit in Kontakt?

- 1 mal in 6 Monaten
- eher 1 mal im Monat
- eher 1 mal pro Woche
- mehrmals pro Woche

04. Worin besteht der Kontakt hauptsächlich?

- schriftlichen Rückmeldungen
- mündlichen Verhandlungen vor Gericht
- informellem Austausch
- Sonstiges:

05. Wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit bezogen auf die Familienrichter/innen hinsichtlich...

- a) ... der fachlichen Kompetenz
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht
- b) ... des Informationsflusses
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht
- c) ... der Erreichbarkeit
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht

d) ... der Besprechungskultur in der Verhandlung

Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht

e) ... des zwischenmenschlichen Umgangs mit dem Klientel in der Verhandlung

Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht

Welche Kooperationsprobleme bestehen aus Ihrer Sicht?

.....

.....

.....

.....

.....

06. Für wie effektiv schätzen Sie die gemeinsame Aufgabenbewältigung in Bezug auf den Schutz von Kindern ein?

Sehr effektiv | effektiv | eher nicht effektiv | überhaupt nicht effektiv | Weiß nicht

Welche Verbesserungsvorschläge zur Effektivitätssteigerung haben Sie?

.....

.....

.....

.....

.....

07. Nehmen Sie an Fortbildungsangeboten zur Vermittlung interdisziplinärer Fachkenntnisse teil?

Ja
 Nein
 wird nicht angeboten

08. Hätten Sie Interesse daran sich in fallübergreifenden, interdisziplinären Arbeitskreisen mit dem Familiengericht zu engagieren?

Ja
 Nein

09. Würden Sie eine Kooperationsvereinbarung mit dem Familiengericht als hilfreich empfinden?

- Ja
- Nein

10. Durch die neue Gesetzgebung (FamFG und KiWoMaG) sollte unter anderem die Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten verbessert werden. Ist dieses Ziel Ihrer Ansicht nach erreichbar?

- Ja
- Nein

11. Ist die Gesetzgebung bezogen auf den Schutz von Kindern nun Ihres Erachtens ausreichend?

- Ja
- Nein

Wenn nein, welche weiteren Regelungen hätte der Gesetzgeber treffen müssen?

.....

.....

.....

.....

.....

Danke, dass Sie sich Zeit genommen haben, um diesen Fragebogen auszufüllen!

Befragung der kooperierenden Institutionen Familiengericht und Jugendamt

-Fragebogen an Familienrichter/innen der Amtsgerichte-

01. Wie viele Verfahren nach § 1666 BGB bearbeiten Sie schätzungsweise jährlich?

Ich bearbeite jährlich schätzungsweise _____ Verfahren.

02. Wie häufig stehen Sie mit einem/r Mitarbeiter/in des Jugendamtes bezüglich der Fallarbeit in Kontakt?

- 1 mal in 6 Monaten
- eher 1 mal im Monat
- eher 1 mal pro Woche
- mehrmals pro Woche

03. Worin besteht der Kontakt hauptsächlich?

- schriftlichen Rückmeldungen
- mündlichen Verhandlungen vor Gericht
- informellem Austausch
- Sonstiges: _____

04. Wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit bezogen auf die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes hinsichtlich...

- a) ... der fachlichen Kompetenz
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht
- b) ... des Informationsflusses
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht
- c) ... der Erreichbarkeit
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht
- d) ... der Besprechungskultur in der Verhandlung
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht
- e) ... des zwischenmenschlichen Umgangs mit dem Klientel in der Verhandlung
 Sehr zufrieden | zufrieden | eher nicht zufrieden | überhaupt nicht zufrieden | Weiß nicht

Welche Kooperationsprobleme bestehen aus Ihrer Sicht?

.....
.....
.....
.....
.....

05. Für wie effektiv schätzen Sie die gemeinsame Aufgabenbewältigung in Bezug auf den Schutz von Kindern ein?

- Sehr effektiv effektiv eher nicht effektiv überhaupt nicht effektiv Weiß nicht

Welche Verbesserungsvorschläge zur Effektivitätssteigerung haben Sie?

.....
.....
.....
.....
.....

06. Nehmen Sie an Fortbildungsangeboten zur Vermittlung interdisziplinärer Fachkenntnisse teil?

- Ja
 Nein
 wird nicht angeboten

07. Hätten Sie Interesse daran sich in fallübergreifenden, interdisziplinären Arbeitskreisen mit dem Jugendamt zu engagieren?

- Ja
 Nein

08. Würden Sie eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt als hilfreich empfinden?

- Ja
 Nein

09. Durch die neue Gesetzgebung (FamFG und KiWoMaG) sollte unter anderem die Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten verbessert werden.
Ist dieses Ziel Ihrer Ansicht nach erreichbar?

- Ja
 Nein

10. Ist die Gesetzgebung bezogen auf den Schutz von Kindern nun Ihres Erachtens ausreichend?

- Ja
 Nein

Wenn nein, welche weiteren Regelungen hätte der Gesetzgeber treffen müssen?

.....
.....
.....
.....
.....

Danke, dass Sie sich Zeit genommen haben, um diesen Fragebogen auszufüllen!

Anlage 3: Anschreiben zu den Fragebögen

Befragung der kooperierenden Institutionen Familiengericht und Jugendamt

-Fragebogen an Familienrichter/innen der Amtsgerichte-

Sehr geehrte/r Familienrichter/in,

ich bin Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.

Im Rahmen meiner Diplomarbeit führe ich eine **Untersuchung zur Analyse und Bewertung der derzeitigen Kooperationssituation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern** durch.

Hierzu erbitte ich Ihre Unterstützung.

Deshalb bitte ich Sie, den Fragebogen - soweit möglich ausgefüllt -

bis spätestens Freitag, den 18.12.2009

an meine E-mailadresse lipinskikristin@gmx.de oder auf dem Postweg an folgende Adresse, Badwiesen 9 in 73230 Kirchheim/Teck, zurückzusenden.

Die ausgefüllten Fragebögen werden später nach Auswertung vollständig vernichtet.

Die Befragung erfolgt selbstverständlich anonym. Lediglich die Ergebnisse werden im Rahmen der Diplomarbeit zum Thema: „Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern im Kinderschutz“ unter anderem zur Ableitung von Folgerungen für die Zukunft verwertet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Lipinski

Befragung der kooperierenden Institutionen Familiengericht und Jugendamt

-Fragebogen an Mitarbeiter/innen der Beratungszentren-

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/in des Beratungszentrums,

ich bin Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.

Im Rahmen meiner Diplomarbeit führe ich eine **Untersuchung zur Analyse und Bewertung der derzeitigen Kooperationssituation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern durch.**

Hierzu erbitte ich Ihre Unterstützung.

Deshalb bitte ich Sie, den Fragebogen – soweit möglich ausgefüllt -

bis spätestens Freitag, den 18.12.2009

mit der Amtspost an das Jugendamt Stuttgart, Abteilung BPV, Frau Fox-Rappold, GZ: 51-00-22.81 zurückzusenden. Ein vorgefertigter Rückumschlag ist beigelegt.

Die ausgefüllten Fragebögen werden dann von dort an mich weitergeleitet und später nach Auswertung vollständig vernichtet.

Die Befragung erfolgt selbstverständlich anonym. Lediglich die Ergebnisse werden im Rahmen der Diplomarbeit zum Thema: „Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern im Kinderschutz“ unter anderem zur Ableitung von Folgerungen für die Zukunft verwertet

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Lipinski

Anlage 4: Zustimmung des Justizministeriums zur Verteilung der Fragebögen

**JUSTIZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 61 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
FAX: 0711 279-2264

Frau
Kristin Lipinski

lipinskikristin@gmx.de

Stuttgart 18. Januar 2010
Durchwahl 0711 279- 2214
Name Dr. Warmuth
Aktenzeichen 3475.I/0118
(Bitte bei Antwort angeben)

Fragebogen zur Kooperation der Jugendämter mit den Familiengerichten im Kinderschutz
hier: Ihr Schreiben vom 3. Januar 2010

Sehr geehrte Frau Lipinski,

von Seiten des Justizministeriums bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der an die Familiengerichte übersandten Fragebögen, soweit hierbei die Anonymität der Prozessbeteiligten sowie der antwortenden Gerichte gewahrt wird.

Ausweislich des uns vom Amtsgericht Stuttgart Bad-Cannstatt übersandten Fragebogens, welchen Sie an die Familiengerichte übersandt haben, bestehen hinsichtlich der Anonymität der Verfahrensbeteiligten keine Bedenken. Denn in dem Bogen werden keine detaillierten Auskünfte hinsichtlich einzelner Verfahren abgefragt.

Bedenken bestehen jedoch, wenn Familiengerichte Auskunft geben, an denen lediglich ein Familienrichter tätig ist, da so eine Zuordnung seiner Angaben zu seiner Person möglich ist. Die Anonymität der beantwortenden

Richter kann nur dann gewährleistet sein, wenn mindestens zwei Familienrichter an einem Familiengericht tätig sind.

Von Seiten des Justizministeriums bestehen damit keine Bedenken gegen die Verwendung der Fragebögen, wenn Sie sich an größere Familiengerichte - mit mindestens zwei Familienrichtern - wenden.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrem Studium und bei der Erstellung Ihrer Diplomarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Warmuth

Literaturverzeichnis

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städte- tag (DST) u.a.: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstan- dards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls in: Das Ju- gendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 05/2009.

Coester, M. in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetz- buch/Buch 4/Familienrecht §§ 1684 - 1717 BGB, vierzehnte neu bearbei- tete Auflage, Berlin 2006.

Hartwig, Luise/Hensen, Gregor: Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe - Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinder- schutz, 2. Auflage, Weinheim 2008.

Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelun- gen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhil- fe, 3. Auflage, Weinheim 2008.

Kindler, H./Lillig, S./u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut e.V. 2006.

Krieger, Wolfgang/Lang, Anita/Meßmer Simone/Osthoff, Ralf: Kindesmiss- handlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch im Aufgabenbe- reich der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Eine Einführung, 1. Auflage, Stuttgart 2007.

Kroiß, Ludwig/Seiler Christian: Das neue FamFG (Erläuterungen, Muster, Arbeitshilfen), Baden-Baden 2008, 1.Auflage.

Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung, 11. Auflage, Stuttgart 2006.

Kunkel, Peter Christian: Jugendhilferecht – Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 5. Auflage, Baden-Baden 2006.

Maywald, Jörg: Kindergarten heute spezial, Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009.

Meysen, Thomas: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008 in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 05/2008.

Meysen, Thomas/Balloff, Rainer/Finke, Fritz u.a. (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG; Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen, Köln 2009.

Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz: Frühe Hilfen im Kinderschutz - Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe, Weinheim 2008.

Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 67. Aufl., München 2008.

Schnell, Rainer, u. a.: Methoden der empirischen Sozialforschung, 7. Auflage, München, 2005.

Willutzki, Siegfried : Das Verfahren in Kindschaftssachen, in: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Köln 2009, Ausgabe 8/9.

Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, 2. Auflage, München 2007.

Internetquellenverzeichnis

http://www.bmj.bund.de/enid/6add57003905ae08a1950e73453c38de,2e62ee706d635f6964092d0935313333093a0979656172092d0932303038093a096d6f6e7468092d093034093a095f7472636964092d0935313333/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html [Abruf: 26.2010].

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Jugendhilfe/Empfehlungen_zum_Kinderschutz.pdf [Abruf: 26.02.2010].

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/kinderschutz/Schutzauftrag-Zusammenfassung_Kunkel_1_1_09.pdf [Abruf: 26.02.2010].

<http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf> [Abruf: 26.02.2010].

Erklärung

Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVwgD

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum, Unterschrift _____

(Kristin Lipinski)